

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 6

Herausgegeben am 13. Juni

1914

Inhalt:

| | Seite | Seite |
|--|-------|-------|
| Der Begriff der „anderen“ in § 153 G.O. II. | 97 | |
| Arbeiterversicherung. Die Unfälle des täglichen Lebens. — Die Beiladung von Versicherungsträgern der Unfallversicherung zum Verfahren. — Zum Begriff des Betriebsunfalls. — Schlaganfall als Betriebsunfall. — Grad der Erwerbsbeschränkung bei einer Fußverletzung. — Rentenbemessung beim Zusammenwirken mehrerer Unfälle. — Zu den Wahlordnungen für die Krankenkassenwahlen | 99 | |
| Arbeits- und Dienstvertrag. Die Rechtsprechung über | | |
| den Gruppenakkord. — 1. Kann ein Schiedsgericht in einer Sache entscheiden, wenn eine Klageerhebung nicht stattgefunden hat? 2. Was ist eine Maßregelung im Sinne des Tarifvertrags? | | 105 |
| Koalitionsrecht. Streikunterstützung braucht nicht zurückgezahlt zu werden | | 107 |
| Aus der Sekretariatspraxis. Die Vertretung vor den Spruchinstanzen der Reichsversicherungsordnung | | 108 |
| Verschiedenes. Die neue Hinterlegungsordnung | | 111 |

Der Begriff der „anderen“ in § 153 G.O.

II.

Die Entstehungsgeschichte der §§ 152 und 153 G.O. ist von Schippel („Neue Zeit“ 1898/99, 17. Jahrgang, 2. Band, S. 81 ff., 101 ff., 132 ff., 177 ff.) und Kiehl in Gruchots Beiträgen, Band 52, S. 23 ff., geschildert. Auf diese Aufsätze sei hiermit verwiesen. Die überaus sorgfältige Arbeit von Kiehl erbringt den zweifellosen Nachweis, daß die preußischen bzw. norddeutschen Entwürfe einer Gewerbeordnung (vom 10. Februar 1866, 7. April 1868, 4. März 1869) unter „andere“ in den mit dem heutigen § 153 wörtlich übereinstimmenden Bestimmungen nur die Berufsgenossen verstanden. Wenn das Reichsgericht in den Entscheidungen Band 30, 359, Band 36, 236, Band 41, 365, aus herausgerissenen Stellen der Motive von 1869 (Druckf. d. Reichst. Nr. 13, S. 85) und der Reden Lasfers vom 3. Mai 1869 (Stenographischer Bericht S. 775), in denen vom Schutz „der freien Entschliekung“ von der Strafbestimmung als „unentbehrlichem Korrelat des § 168“ (jetzt 152) die Rede ist, folgert, das Gesetz sei nicht für bestimmte Personenklassen, sondern „zum Schutz gegen Ausschreitungen auf einem gewissen Gebiete des Lebens, dem gewerblichen Lohnkampf“ bestimmt (Reichsgericht 41, 365), so fällt diese Folgerung, weil ihre Voraussetzung falsch ist. Denn die Motive nehmen als selbstverständlich an, daß es sich jeweils nur um den Schutz der Berufsgenossen handelt; noch der Entwurf vom 7. April 1868 hatte (S. 7 der Begründung) an der betreffenden Stelle von der „freien Entschliekung der Arbeiter“ gesprochen, welche letzten Worte im Entwurf des nächsten Jahres fortblieben, weil man jetzt auch den Schutz der Arbeitgeber hineinzog (siehe Kiehl S. 31). Und Lasfers Worte beweisen gerade das Gegenteil von dem, was das Reichsgericht meint. Die Koalitionsfreiheit kann nur Freiheit der Koalition unter Berufsgenossen bedeuten, nicht auch unter Gegnern — was unsinnig wäre —; das strafrechtliche Korrelat der Koalitionsfreiheit kann also nur die Strafbarkeit eines „Mißbrauchs“ dieser Freiheit bilden. Im übrigen spricht Laster selbst in jener Rede von dem auf „freie Arbeitnehmer“ geübten Zwang. Zu allem Ueberflus aber sei zur Widerlegung der Ansicht des Reichsgerichts, daß auch der bedrohte Gegner ein „anderer“ im Sinne des § 153 sei, auf eine unseres Wissens bisher nicht beachtete Stelle der preußischen Motive vom 10. Februar 1866 hingewiesen, in denen die Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen des bisherigen Rechts wie folgt begründet ist: Es ist „von Wert, daß die Arbeiter in der Vereinigung die Kraft suchen können, welche dem einzelnen abgeht, um durch **Androhung gemeinschaftlicher Arbeitseinstellung** ein richtigeres Verhältnis in der Bemessung des Lohnes

zum Unternehmerngewinn herbeizuführen“. Den gleichen Gedanken spricht der Abgeordnete Becker im Norddeutschen Reichstag am 14. Oktober 1867 bei Begründung des Antrages Schulze-Delisch und Becker aus: „Eine Hauptsache . . . ist doch . . . daß dem Arbeitgeber die Möglichkeit vor Augen steht, daß die Arbeiter ihm den Dienst kündigen . . .“

So beweist die Entstehungsgeschichte, daß nach dem Willen beider gesetzgebenden Faktoren „andere“ nur Berufsgenossen sein können, auf sie durch die im § 153 genannten Mittel weder hinsichtlich des Zwanges zum Beitritt noch der Hinderung des Rücktritts ein Druck ausgeübt werden soll. Es hieße den Zweck des Gesetzes (Schutz gegen den Zwang der Genossen) in sein Gegenteil verkehren, wollte man annehmen, daß die Zulässigkeit von Zwangsmitteln gegenüber dem Gegner über das Strafgesetzbuch hinaus habe eingeschränkt werden sollen, daß der Gesetzgeber die im Interesse des sozialen Friedens gerade besonders erwünschten Ausgleichsverhandlungen habe unmöglich machen wollen, zumal damit konsequenterweise überhaupt der Streik, der stets die Androhung seiner Fortsetzung oder Wiederholung in sich enthält, verboten wäre, was durch § 152 ausgeschlossen ist (so besonders v. Tschendorf S. 446).

Das gleiche Resultat wie aus der Entstehungsgeschichte folgt aber auch aus der grammatischen und logischen Auslegung des Gesetzes selbst.

Zuvor sei daran erinnert, daß strafrechtliche Bestimmungen niemals einer analogen Ausdehnung fähig²⁸⁾, im besonderen aber Ausnahmebestimmungen²⁹⁾ vom gemeinen Strafrecht straffe zu interpretieren sind.

Nach strafrechtlicher Auslegungsmethode ist es daher äußerst bedenklich, weil an analoge Auslegung grenzend, wenn z. B. Maschke (S. 27) seine Auslegung von „andere“ über „Berufsgenossen“ hinaus bloß mit veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen rechtfertigt (ähnlich Reichsgericht 41, 365; Hinweis auf „Verhältnisse, an welche die gesetzgebenden Faktoren noch nicht gedacht haben“; ebenso auch Kiehl S. 33).

Die grammatische Auslegung des § 153 läßt es als undenkbar erscheinen, daß in den drei Alternativen der Bestimmung (Zwang zur Teilnahme und zum Folgeleisten und Hinderung am Rücktritt) das nur einmal vorkommende Wort „andere“ eine verschiedene Bedeutung haben solle. Bezieht sich aber, wie unstreitig aus dem Zusammenhang der §§ 152, 153 hervorgeht, die erste

²⁸⁾ Es sei an die vom R.G. seinerzeit mit Recht abgelehnte Bestrafung wegen „Entziehung elektrischer Kraft“ vor Schaffung des besonderen Gesetzes hierüber erinnert, da „Kraft“ keine „Sache“ im Sinne des Diebstahlsparagrafen ist.

²⁹⁾ Ueber den Charakter des § 153 als Ausnahmebestimmung vgl. Landmann, Kommentar § 153, 2b und „Deutsche Juristenzeitung“ 1908 S. 265 ff., sowie Feinermann in „Arbeiterrechtsbeilage“ 1913 S. 1 ff.,

littener Strafen ohne Ausnahme wegen politischer Vergehen verhängt sind und ferner, daß sie uns nicht wegen unserer Tätigkeit als Arbeitersekretär, sondern wegen unserer außerdienstlichen Tätigkeit zuerkannt worden sind.

Im § 1663 Abs. 4 R.V.O. ist aber ausdrücklich bestimmt, daß die Zulassung nicht verweigert werden darf aus Gründen, die sich auf die politische oder religiöse Tätigkeit beziehen.

Auch die Strafe Krügers wegen Widerstandes bezieht sich auf seine politische Tätigkeit.

Es blieb also keine einzige Strafe, die sich nicht auf politische Tätigkeit bezog, denn auch von meinen Strafen hatte ich die zweimonatige zuditiert erhalten als Redakteur der „Schlesw.-Holst. Volkszeitung“ und die zu 300 Mk. wegen eines in Danzig gehaltenen Referats.

Nur meine Strafe von 2 Tagen Haft wegen Bettelns aus dem Jahre 1884 ist die einzige nicht-politische Strafe.

Wir waren selbstverständlich ganz geknickt, als uns so unser Sündenregister vorgehalten wurde. Aber schließlich sagten wir uns: „Es gibt ja noch ein Kammergericht in Berlin.“ Und wenn das Kammergericht in diesem Fall auch bloß ein Minister war, so hofften wir doch, daß er wenigstens dem Gesetze Achtung verschaffen würde, das seine Untergebenen unserer Meinung nach falsch auslegten.

Aber Hoffen und Harren . . .

Etwas mehr Kopfschütteln hat den Herren in Berlin die Ablehnung zwar gemacht. Die Antwort auf unsere erste Beschwerde erhielten wir in Monatsfrist, die neue Antwort kam aber erst nach zirka 2½ Monaten. Sie lautet:

„Die Beschwerde vom 20. Januar d. J. über den Ihre Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor dem dortigen Oberversicherungsamt ablehnenden Bescheid des Oberversicherungsamts vom 6. Januar d. J. wird hiermit zurückgewiesen, weil die Zulassung aus zutreffenden Gründen verweigert ist.
In Vertretung.

Mayserlingk.

An Herrn Arbeitersekretär Albert Weber in Königsberg.“

Wenn man sich freilich die Antwort ansieht, so wundert man sich, daß deren Fabrizierung so lange Zeit beansprucht hat. Aber das sind die Gedanken so unsachlicher und unzuverlässiger Köpfe. In der Konzentration der Gedanken, die der Bescheid darstellt, liegt auch die Begründung für die Zeit, die zu seiner Herstellung gebraucht wurde. In der Kürze liegt hier die Würze.

Im übrigen braucht man sich über den Sachverhalt nicht zu wundern. In Preußen — und namentlich hier in Ostpreußen — macht man das eben so.
A. W.

Verschiedenes.

Unternehmer-Vertragsstrafe kein steuerbares Einkommen!

In Nr. 2 der Arbeiterrechtsbeilage wird vom Kollegen D. Hamborn die Frage angeschnitten, ob eine Vertragsstrafe eines Unternehmers wohl auch als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden wäre.

Hierzu kann ich eine Entscheidung aus den „Mitteilungen in Steuerfällen usw.“ anführen, die

zwar nur das württembergische Einkommensteuergesetz direkt betrifft, die aber allgemeines Interesse beanspruchen darf.

Nach Artikel 9 I des Gesetzes sind bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens von den Einnahmen in Abzug zu bringen: 1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, insbesondere die Verwaltungs- und Betriebsausgaben einschließlich solcher indirekten Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind . . .

Ein Bauwerkmeister wollte sich diese Vorschrift zunutze machen und erhob gegen seine Steuerfestsetzung Beschwerde an das königlich württembergische Steuerkollegium, dessen 3. Beschwerdef Kommission am 20. März 1907 dem Antrage auf Abzug einer Vertragsstrafe und der dadurch erwachsenen Prozeßkosten entsprach. Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer muß als Werkmeister einer allgemeinen Übung entsprechend in den von ihm abzuschließenden Werkverträgen bei Uebernahme größerer Bauaufträge sich für den Fall der Nichterfüllung, der verspäteten oder nicht vertragsmäßigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus solchen Verträgen den Vertragsstrafen unterwerfen. Die Unterwerfung unter diese allgemein übliche Vertragsbedingung ist für ihn Voraussetzung für die Erwerbung, Sicherung und Erhaltung seines gewerblichen Einkommens. Entstehen für ihn hieraus Ausgaben, so sind diese mit seinem Gewerbebetrieb in ursächlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben als zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung seines Einkommens gemacht anzusehen und von seinem Roheinkommen in Abzug zu bringen, ehe sich ein steuerbares Einkommen ergibt. Unerheblich ist, ob diese Ausgaben hätten vermieden werden können, da nach Artikel 9 I 1 die tatsächliche Verwendung und nicht die Möglichkeit der Vermeidung von Ausgaben entscheidend ist. . . . Zu ver gleichen Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1901, Bd. 10, S. 137, insbesondere S. 141 der Entscheidungen in Staatssteuerfällen.“

Nach der Bezugnahme auf das Urteil des O.V.G. scheinen in Preußen, dessen Gesetz mir nicht zur Verfügung steht, die gleichen Vorschriften und Grundsätze zu gelten, und es müßte möglich sein, für Arbeiterkontraktbruchstrafen die gleiche Vergünstigung generell zu erzielen.
R. Fette.

Die oben angegebene Entscheidung des königlich Preussischen O.V.G. vom 27. Juni 1901 lautet in den entscheidenden Stellen wie folgt:

„Wenn ein Beamter oder im Privatdienst Angestellter, ein Arzt oder ein Rechtsanwalt usw. bei Ausübung seines Berufes ein Versehen begeht und infolgedessen gegenüber dem Geschäftsherrn oder dritten Personen zum Erfasse des von ihm verschuldeten Schadens verpflichtet ist, so handelt es sich für ihn um Aufwendungen, die mit seinem Verufe in ursächlicher Verbindung stehen und als solche aus dem quellenmäßigen Rohertrage bestritten werden müssen, bevor ihm ein als Einkommen zu verwendender und anzurechnender Reinertrag verbleibt. . . .

Ob das Versehen hätte vermieden werden können, ist unerheblich, da für die Aussonderung der Aufwendungen gemäß § 9 I 1 aus dem Rohertrage der Quelle nach feststehender Rechtsprechung überall der tatsächliche Zustand, nicht aber die Möglichkeit der Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben entscheidet. . . .“

Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Gruben und Brüchen gilt, also nicht z. B. für Dienftboten, landwirtschaftliche Arbeiter, Landwirte und nichtgewerbliche Arbeitgeber (a. A. Kiehl, S. 37; vgl. aber das Urteil des Landgerichts Mainz im Gewerbe-Archiv 7, 521 oben). Seimarbeiter und selbständige Gewerbetreibende, Handlungs- und Apothekengehilfen werden von den Kommentatoren der Gewerbeordnung dem § 153 unterstellt²⁵⁾; Lehrlinge dagegen unterstehen den §§ 152/153 nicht²⁶⁾. Schließlich sei noch darauf hingewiesen (vgl. Kiehl), daß „andere“ nur physische, nie juristische Personen oder Personenmehrheiten sein können, also die Einwirkung auf die „Welben“ usw. nie unter § 153 fallen kann, falls nicht etwa darin eine Einwirkung auf die einzelnen Mitglieder zu erblicken ist.

Wir haben damit das Anwendungsgebiet des Begriffes „andere“ in § 153 G.O. dargestellt und gezeigt, welche Schicksale bisweilen die harmlosesten, scheinbar klarsten Begriffe in der Hand einer Justiz erfahren, die nur allzu leicht sich unbewußt zum Kampf gegen die Arbeiterbewegung benutzen läßt. Mögen die parlamentarischen Vertreter der Arbeiterklasse auch aus diesem Beitrag zur Geschichte und Anwendung des Koalitionsrechts ersehen, daß die Bestimmungen des gewerblichen Rechts gar nicht sorgfältig genug gefaßt werden können. G. W.

Arbeiterversicherung.

Die Unfälle des täglichen Lebens.

(Entscheidung des R.V.A. vom 26. Februar 1914. Großer Senat.)

Die in Nr. 3 der „Arbeiterrechtsbeilage“ S. 33 erwähnten Entscheidungen des Großen Senats über die Unfälle des täglichen Lebens liegen nunmehr vor. Ihrer prinzipiellen Wichtigkeit wegen lassen wir die entscheidende Begründung nachstehend im Wortlaut folgen:

Die reichsgesetzliche Unfallversicherung, die sich nach § 1 U.V.G. vom 6. Juli 1884 auf die Folgen der „bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle“ erstreckte, hat die in diesen Worten liegende Kennzeichnung ihres Inhalts in ihrer späteren Entwicklung beibehalten. So sind nach dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz und dem für den vorliegenden Streitfall maßgebenden Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 die der Unfallversicherung unterstellten Personen „gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle“ versichert. Hinsichtlich der Auslegung der auch von der Reichsversicherungsordnung übernommenen Wortverbindung „Unfälle beim Betriebe“ besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern Übereinstimmung, als unter den Unfällen „beim Betriebe“ nicht alle Unfälle verstanden werden, die „während“ des Betriebes eintreten. Vielmehr wird ein Betriebsunfall nur dann angenommen, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erliegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war. Als herrschende Ansicht kann auch gelten, daß als „Unfälle“, das heißt plötzliche körperschädigende Einwirkungen, während der Betriebsbeschäftigung eintretende Gesundheitschädigungen nicht angesehen werden können, die lediglich auf körperlicher Veranlagung beruhen. Dahin gehören zum Beispiel Herz- oder Gehirnschläge, Lungenblutungen, Bruchschäden, sofern bei ihnen die Betriebsarbeit eine schädigende Wirkung nicht ausgeübt hat. Da der Versicherte der Gefahr, der er erliegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt gewesen sein muß, so scheiden ferner für die Haftung der Berufsgenossenschaften solche Unfälle aus, die den Versicherten betreffen haben, nachdem er durch betriebswidriges Verhalten die Beziehungen zu dem Betriebe gelöst hatte. Das Gleiche gilt, wenn sich der Unfall bei einer Tätigkeit ereignete, deren Zweck-

bestimmung auf das rein eigenwirtschaftliche Interesse des Versicherten gerichtet war.

Hinsichtlich der verschiedenen Gruppen der „Unfälle beim Betriebe“ ist zu unterscheiden zwischen den Unfällen, die „besonderen, dem Betriebe eigentümlichen Gefahren“ entspringen und den sonstigen beim Betriebe sich ereignenden Unfällen. Unter der ersteren Gefahrengruppe werden zusammengefaßt sowohl die Gefahren, die der einzelnen Betriebsgattung ausschließlich oder vornehmlich eigen sind, als auch die, welche in den allgemeinen, auch bei anderen Unternehmungen vorkommenden Betriebsrichtungen begründet sind. Dieser Gruppe sind anzugliedern die ohne äußere Einwirkung unmittelbar durch die Betriebsverrichtung hervorgerufenen Schädigungen, wie beispielsweise Sturz auf ebenem Boden, Stolpern über eine Türschwelle auf der Betriebsstätte. Daß ein Versicherter, der einen solchen Unfall erleidet, zu entschädigen ist, hat die Rechtsprechung stets anerkannt. Zweifelhafte dagegen blieb die Beurteilung der Unfälle, die ihre Ursache nicht unmittelbar im Betriebe haben, die vielmehr durch ein von außen kommendes selbständiges Ereignis wesentlich mitveranlaßt sind. Diese Fälle hat man vielfach als Unfälle des täglichen Lebens bezeichnet.

Da das Gesetz selbst nicht mit Sicherheit erkennen läßt, ob und in welchem Umfange die Unfallversicherung den Arbeitern auch Deckung gegen die sogenannten „Gefahren des täglichen Lebens“ gewähren soll, war zunächst zu prüfen, ob Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Unfallversicherungsgesetzgebung hierfür Anhaltspunkte bieten. Der erste Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, aus dem Jahre 1881 hatte den Ausdruck „Unfälle beim Betriebe“ aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 übernommen. Dieses erklärte für die „bei dem Betriebe“ einer Eisenbahn entstehenden Körperschädigungen den Betriebsunternehmer für haftbar, sofern nicht als Entstehungsursache höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten nachgewiesen ist. Nach der Auslegung des § 1 a. a. O. in der Rechtsprechung, besonders des Reichsgerichts, verstand man unter „Betrieb“ den Inbegriff derjenigen Betriebsäußerungen, die dem Eisenbahngewerbe die ihm eigentümliche Gefährlichkeit verleihen, und unter „Unfällen beim Betriebe“ solche Unfälle, die mit derartigen Betriebsäußerungen in ursächlichem Zusammenhange stehen (zu vergleichen Eger, Kommentar zum Reichshaftpflichtgesetz, 7. Auflage 1912, Anmerkung 2 zu § 1 des Gesetzes, S. 11). Der Unfallversicherungsentwurf vom Jahre 1881 stellte sich zunächst in bewußten Gegensatz zum Gesetz vom 7. Juni 1871, indem er die Prüfung der Schuldfrage beim Unfall für den Entschädigungsanspruch des Verletzten völlig ausschaltete. Nach ihm sollte die Versicherung „alle beim Betriebe vorkommenden Unfälle umfassen, ohne Unterschied, ob sie in einem Verschulden des Unternehmers oder seiner Beauftragten oder in dem eigenen Verhalten des Verunglückten oder in zufälligen, niemandem zur Last zu legenden Umständen ihren Grund haben“ (Begründung zum Entwurf, Verhandlungen des Reichstags Bd. 64 S. 231). Während ferner das Haftpflichtgesetz die verschärfte Haftpflicht auf die dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen Gefahren beschränkte, nahm der Entwurf von 1881 nach seiner Begründung auf einen weitergehenden Schutz der ihm unterstellten Personenzreise Bedacht. Die damals in Aussicht genommene Verteilung der Lasten der Unfallversicherung auf Arbeiter, Arbeitgeber und Reich wurde unter anderem damit begründet, „daß die Unfallversicherung, um ihren Zweck zu entsprechen, auch diejenigen zahlreichen Unfälle mitberücksichtigen muß, welche zwar bei der Arbeit eintreten, aber keineswegs durch die eigentümlichen Gefahren der Beschäftigung bedingt sind, vielmehr unabhängig davon in ganz gleicher Weise auch bei anderen nicht industriellen Beschäftigungen vorkommen“ (Verhandlungen des Reichstags Bd. 64 S. 233). In der Begründung des Unfallversicherungsgesetzesentwurfs von 1884 trat dieser Gedanke nicht mehr hervor. Hier wurde in den Bemerkungen über die Aufbringung der Lasten der künftigen Unfallversicherung ausgeführt: „Wie dem Betriebsunternehmer die an dem Anlage- und Betriebskapital entstehenden Schäden und Verluste zur Last fallen, so soll derselbe auch die Verluste an persönlicher Arbeitskraft, welche durch die seinem Industriezweige eigentüm-

²⁵⁾ Landmann § 152 A. 2; Rohrscheidt § 152 A. 3.

und dritte Alternative nur auf Abreden von „Berufsgenossen“, so daß auch die „anderen“ nur Berufsgenossen sein können (vergl. Tischendorf S. 443 und Landmann, „Deutsche J.“ 2), so kann auch in der zweiten Alternative „andere“ sich nur auf diese und nicht auch auf dritte Unbeteiligte oder gar den Gegner beziehen.

Aber auch logischerweise können nur Berufsgenossen der Abrede des § 153 Folge leisten²⁰⁾.

Denn der Gegner soll nicht — der Abrede gemäß — bei sich nicht kaufen, von sich Zugang fernhalten²¹⁾, sondern er soll die Forderungen, deren Durchsetzung die Verabredung bezweckt, bewilligen; aber auch dritte Unbeteiligte können der Koalitionsabrede nicht „Folge leisten“. Die Bedeutung dieses Begriffs ergibt sich aus dem Gegensatz zu dem vorhergehenden „Zwang zur Teilnahme“. Er soll die Lücke ausfüllen, die sonst bei straflosem Zwang zur Befolgung der Koalition — ohne daß Beitritt erfolgt ist — bestände. Folge leisten kann nur, wer dasjenige tut, „was“ (von den Teilnehmern) „verabredet worden ist“. (Tischendorf S. 444.) Dann ist aber das Folgeleisten nur eine andere Form der Mitwirkung an der Koalition, ohne daß sich an dem Subjekt das geringste ändert, und die zweite Alternative hat nicht nur, wie v. Tischendorf — seinen eigenen Voraussetzungen untreu werdend — meint, „im wesentlichen“, sondern völlig dieselbe Bedeutung wie die erste und dritte Alternative; der Kreis der Personen ist in allen drei Fällen der gleiche, nur die Berufsgenossen sind „andere“.

Wer bestimmt wird, den Streit durch Abbruch des Geschäftsverkehrs mit dem bestreikten Fabrikanten zu unterstützen, tut etwas anderes als die Streikenden verabredet haben; er fördert und unterstützt wohl die Koalition, aber er leistet ihr nicht Folge; wer bestimmt wird, dem nicht ausschließenden Arbeitgeber nicht zu liefern, tut ebensowenig, was der ausschließende Arbeitgeberverband verabredet hat, denn er sperrt nicht aus, und wie hier mit Recht die Strafverfolgung aus § 153 stets unterbleibt, so darf sie auch in dem vorhergehenden Falle nicht stattfinden, wenn anders nicht mit Recht der Vorwurf der Klassenjustiz erhoben sein soll.

Im folgenden seien die Hauptfälle der Einwirkung auf Nichtberufsgenossen kurz dargestellt.

Solche Einwirkung kann zwei scharf voneinander zu trennenden Zwecken dienen²²⁾; einmal kann beabsichtigt sein, daß der Dritte, sei es mit den gleichen Mitteln wie der Bestimmende, sei es mit anderen Mitteln, den Gegner bekämpft: Dies kann auf seiten der Arbeiter vorkommen als allgemeiner, nicht auf die Arbeiterschaft beschränkter Boykott (bei einem sich bloß an die Arbeiterschaft wendenden Boykott nimmt Landmann, wohl mit Recht — „D. J.-Z.“ 1908, 265 ff. — § 153 als anwendbar an), sodann als Bestimmung von Händlern, den Geschäftsverkehr mit dem bestreikten Fabrikanten abzubrechen, als Bestimmung von Fabrikanten, den Verkehr mit dem bestreikten Händler abzubrechen, auch als eine seitens der Streikleitung an

den fremden Fabrikanten gerichtete Aufforderung, keine Streikarbeit zu übernehmen; auf seiten der Unternehmer wird dieser Fall der straflosen Einwirkung auf Dritte seltener sein, weil der produktionsmittellose Proletarier von dritter Seite höchstens in seiner Eigenschaft als Konsument getroffen werden kann, wenn z. B. die Arbeitgeber den Inhaber eines Versammlungsraumes veranlassen, diesen den Ausgesperrten nicht mehr zur Verfügung zu stellen und so die Unternehmertoalition zu fördern. Der zweite Fall der straflosen Einwirkung auf Dritte liegt dann vor, wenn die Mitwirkung des Dritten den absichtstehenden Berufsgenossen zum Beitritt zwingen soll: Dies wird auf seiten der Unternehmer häufig vorkommen als Materialiensperre und als Absatzsperre²³⁾ (vgl. das Beispiel von den Viehkommissionären und den Fleischermeistern in dem Arbeiterrechtsbeilage Nr. 5 S. 87 ff. mitgeteilten Stettiner Fall), und zwar sowohl als Koalitionszwang wie als Organisationszwang (d. h. in gewerblichen Krieges- wie Friedenszeiten²⁴⁾); auf seiten der Arbeiter wird dieser Fall der straflosen Einwirkung auf Dritte kaum vorkommen, da der produktionsmittellose Klassengenosse auch auf dem Umwege über Dritte höchstens in seiner Person getroffen werden könnte, z. B. wenn ein Gastwirt bestimmt werden würde, sein Lokal für bestimmte Arbeiter, die absichtslos von der Koalition stehen, nicht mehr herzugeben.

Alle diese Fälle der Einwirkung auf dritte Nichtberufsgenossen sind nach dem oben Dargelegten — im Gegensatz zu der Ansicht der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, soweit es sich um die Nötigung von seiten der Arbeiter handelt — straflos, die Entscheidungen Gewerbe-Archiv 6, 679, Seufferts Archiv 62, 396, „Jur. Wochenschrift“ 1913, S. 1054, Arbeiterrechtsbeilage Nr. 5 S. 88 also unzutreffend.

In der Literatur wird diese Ansicht allein von dem Landmannschen Kommentar vertreten; die übrigen Schriftsteller kommen durch die u. E. strafrechtlich unzulässige analoge Ausdehnung von „Folge leisten“ = „fördern“, „unterstützen“ (z. T. unter Hinweis auf eine angebliche Schutzbedürftigkeit der Arbeitgeber, von der auch das Reichsgericht Band 41, 365 ff. spricht) zu einer nur den „Gegner“ ausschließenden Auffassung des Wortes „andere“. Auch das Reichsgericht faßt „Folgeleisten“, worunter es bis zur Entscheidung Band 40 sogar die Bestimmung des Gegners verstand, als „Fördern“, „Stärken der Koalition“ u. dgl. auf, indem es so den Gegensatz zu der „Teilnahme“ gänzlich verwißt; nach seiner Anschauung sind denn auch die Abnehmer des — durch Streit oder Boykott — bekämpften Fabrikanten „andere“.

Der Begriff „Berufsgenossen“ dürfte nach der wohl zutreffenden Landmannschen Definition (s. oben) alle den Koalitierten sozial Gleichstehenden umfassen²⁵⁾. Danach wäre die Auffassung von v. Tischendorf (S. 447) abzulehnen, daß Ersatzkräfte für streikende Arbeiter generell „andere“ seien (man denke an die bei Straßenbahnerstreiks vorgekommene Verwendung von Ingenieuren); immerhin dürfte diese Frage nach geltendem Recht zweifelhaft sein.

Eine Einschränkung des Umfanges des § 153 ergibt sich noch daraus, daß § 153 nur für gewerbliche Arbeitgeber und -nehmer (mit Ausnahme der in § 6 G.D. genannten Kategorien) sowie für die in § 154a bezeichneten Besitzer und Arbeiter von Bergwerken,

²⁰⁾ So auch R.G. bei Reger 20, 32 („die andere Ansicht würde das Koalitionsrecht beseitigen“).

²¹⁾ Vgl. D.L.G. Kiel im Gewerbe-Archiv 5, 357.

²²⁾ Es ist zum besseren Verständnis dieser Fälle ratsam, sich als Mittel der Einwirkung hier stets Berufserklärung oder Ehrverletzung vorzustellen; die Annahme einer Drohung als Mittel erschwert das Verständnis, da hierbei stets das Problem der Widerrechtlichkeit der Drohung mit erlaubteten Uebeln aufsteht.

²³⁾ Vgl. hierzu Kestner, Der Organisationszwang.

²⁴⁾ Wichtig also im Ergebnis R.G. 30, 359 und Gewerbe-Archiv 10, 671.

lichen Gefahren veranlaßt werden, tragen und für beide in dem Gesamtertrage des Unternehmens Deckung finden" (Verhandlungen des Reichstags Bd. 77 S. 66). Demgemäß sprach auch bei der zweiten Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstags der damalige Berichterstatter nur von der „solidarischen Haftung der Industrie für Unfälle, die aus ihrer Beschaffenheit hervorgehen" (zu vergleichen Verhandlungen des Reichstags Bd. 76 S. 751). Der Abgeordnete Freiherr v. Matschahn-Güls bezeichnete ohne Widerspruch als das Ziel der Unfallversicherung „eine möglichst auskömmliche Versicherung des verunglückten Arbeiters, und zwar in Zukunft möglichst aller Arbeiter bzw. der von ihnen Ernährten, selbstverständlich, soweit sie nach der Natur ihrer Arbeiten Unfällen ausgesetzt sind" (S. 764 a. a. O.). Die von einem Regierungsvertreter während der Kommissionsberatung erbetene authentische Auslegung der Worte „bei dem Betriebe" beschränkte sich auf den allgemeinen Hinweis darauf, daß durch obige Fassung „das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe und dem eingetretenen Unfälle gefordert werde". Hierdurch wurde insbesondere die Auslegung zurückgewiesen, daß die Worte „bei dem Betriebe" gleichbedeutend mit „während des Betriebes" seien, das Wort „bei" also lediglich eine örtliche und zeitliche Verbindung des Unfalls mit dem Betriebe erfordere (Verhandlungen des Reichstags Bd. 78 S. 861).

Bietet somit die Geschichte der Unfallversicherungsgesetzgebung vor 1900 keine ausreichende Grundlage für eine völlig sichere Umgrenzung der Haftung der Berufsgenossenschaften, so gilt dies auch von den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900. Weber in der Begründung noch bei den Beratungen des Reichstages erfolgte eine ausdrückliche Stellungnahme zu dieser Frage. Dabei ist aber zu beachten, daß die Gesetzgebung von 1900 den Bereich der Unfallversicherung innerhalb eines bestimmten Rahmens auch auf Unfälle aus zweifelloser nicht dem Betriebe eigentümlichen Gefahren erstreckte. Denn in § 3 G.U.V.G., § 2 U.V.G. für Land- und Forstwirtschaft und § 2 Bau-U.V.G. wurde der Versicherungsschutz auch auf häusliche und andere Dienste erstreckt, zu denen Versicherte neben der Beschäftigung im Betriebe herangezogen werden.

Daß die Unfallversicherung auch Unfälle des täglichen Lebens ergreifen kann, ist erst von den mit der Handhabung des Gesetzes befaßten Spruchinstanzen, insbesondere dem Reichsversicherungsamt, ausgesprochen worden. Diese Rechtsprechung hat sich erst allmählich entwickelt. Zunächst schlossen sich die Spruchbehörden der Rechtsprechung an, die bei den ordentlichen Gerichten zu § 1 des Reichsbahnpflichtgesetzes ausgebildet worden war. Später wurde mehr und mehr eine die besonderen Zwecke der Unfallversicherung berücksichtigende Auffassung maßgebend, bis schließlich die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts bei Anerkennung eines Betriebsunfalls das Erfordernis der Einwirkung einer besonderen, dem Betriebe eigentümlichen Gefahr fallen ließ. Dem hat sich auch das Reichsgericht, und zwar sowohl auf dem Gebiete der Unfallversicherung als auch auf dem verwandten Gebiete der Unfallfürsorge für Beamte angeschlossen (zu vergleichen Urteile des Reichsgerichts vom 19. März 1908, 25. Oktober 1909 und 26. September 1910, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1908 S. 506; 1909 S. 611; 1911 S. 503).

Bei den Beratungen des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung im Reichstage wurde insofern zur Frage der Behandlung der sogenannten „Unfälle des täglichen Lebens" besonders Stellung genommen, als die in neueren Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes niedergelegte Auffassung gebilligt worden ist. So hat in der Reichstagskommission ein Abgeordneter, ohne Widerspruch zu finden, „seine Genugtuung über neuere Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes ausgesprochen, wonach die reichsgesetzliche Unfallversicherung sich auf alle Gefahren erstreckt, die der Betrieb bietet, und wonach hierzu auch die Gefahren des täglichen Lebens gehören, sofern der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebsamkeit ausgesetzt ist" (Kommissionsbericht III S. 28). In dem gleichen Sinne bewegten sich Erklärungen in späteren Reichstagsverhandlungen über den Etat des Reichsversicherungsamtes.

Mit Aufstellung des Grundsatzes, daß zur Anerkennung eines Betriebsunfalls eine besondere, dem Betriebe eigentümliche Gefahr nicht zu erfordern ist, erwuchs der Rechtsprechung die Aufgabe, in dem hiernach erweiterten Rahmen Grenzlinien festzustellen, innerhalb deren die sogenannten „Unfälle des täglichen Lebens" als Unfälle beim Betriebe anerkannt werden können.

Zunächst lag es nahe, dies in der Weise zu tun, daß, soweit die Unfälle nicht dem dem Betriebe eigentümlichen Gefahrenkreis entspringen, für die Anerkennung des Betriebsunfalls eine durch den Betrieb „erhöhte Gefahr" gefordert werden müsse. Das Vorliegen eines Betriebsunfalls ist denn auch in der Rechtsprechung vielfach aus dem Grunde bejaht worden, weil für den Verletzten an der fraglichen Stelle eine erhöhte Gefahr bestanden hätte. Dem Wirksamwerden der Gefahr sei er deshalb durch den Betrieb in höherem Maße ausgesetzt gewesen als andere, nicht im Betriebe beschäftigte Personen. In dieser erhöhten Gefahr wurde ohne weiteres der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall gefunden. Dieser Rechtsprechung standen andere Entscheidungen des Reichsversicherungsamts aus der gleichen Zeit gegenüber. In diesen ist ein Betriebsunfall nicht deswegen, weil eine durch den Betrieb erhöhte Gefahr vorgelegen hat, sondern aus anderen Gründen anerkannt worden. Hierhin gehören insbesondere Entscheidungen, in denen bei Unfällen des Straßenverkehrs, auf Betriebswegen usw. das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Unfalls deshalb bejaht wurde, weil der Verletzte einer Gefahr erlegen war, „die ein solcher Weg seiner Natur nach mit sich brachte", „die durch die Betriebsamkeit für ihn geschaffen war" usw. (zu vergleichen Refursentscheidung 906 vom 28. April 1890, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1890 Seite 596). Dabin gehören auch Entscheidungen über Unfälle aus Bitterungseinflüssen, Unwetter und dergleichen. In ihnen wurde ausgesprochen, daß die Gefahr der Schädigung mit der Betriebsamkeit, mit dem durch diese bedingten Aufenthalte im Freien verknüpft war, ohne daß hierbei entscheidendes Gewicht darauf gelegt wurde, ob andere Personen, die an demselben Tage sich ins Freie begaben, in gleicher Weise gefährdet waren (zu vergleichen Refursentscheidung 1444 vom 26. März 1895, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1895 S. 238).

Gegenüber diesem Entwicklungsgang in der Rechtsprechung und den Zweifeln, zu denen sie hinsichtlich der Frage des Erfordernisses einer durch den Betrieb erhöhten Gefahr Anlaß gab, hat der Große Senat grundsätzlich angenommen, daß der Begriff des Betriebsunfalls nicht voraussetzt, daß der Versicherte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsamkeit in erhöhtem Maße ausgesetzt war.

Wie das Erfordernis einer durch den Betrieb erhöhten Gefahr hat der Große Senat auch die Auffassung abgelehnt, daß das rein zufällige Zusammentreffen der Betriebsamkeit mit dem schädigenden Ereignis für die Annahme eines Betriebsunfalls genüge. Daß diese Ansicht nicht zutreffen kann, beweisen insbesondere die Fälle allgemein wirkender Gefahren, wie Epidemien, Erdbeben, Uberschwemmungen, Gefahren, denen der Betroffene vermutlich auch erlegen sein würde, wenn er sich zu der fraglichen Zeit nicht im Betriebe befunden hätte. Dies zeigen ferner die Fälle vorsätzlicher Verletzungen, die durch Dritte aus rein persönlichen, gegen den Verletzten gerichteten Beweggründen erfolgen. Bei beiden Gruppen von Unfällen ist ein Betriebsunfall, obwohl das schädigende Ereignis örtlich und zeitlich mit der Betriebsamkeit zusammenfällt, nicht anzuerkennen. Denn der Verletzte war hier der Gefahr, die für ihn wirksam wurde, nicht durch die Betriebsamkeit ausgesetzt.

Es trifft nicht zu, daß das Reichsversicherungsamt in einzelnen Entscheidungen, insbesondere in der Refursentscheidung 2305 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1909 S. 443), die Ansicht vertreten habe, daß das rein zufällige Zusammentreffen eines schädigenden Ereignisses mit der Betriebsamkeit zur Annahme eines Betriebsunfalls genüge. In den Gründen jener Entscheidung ist ausgeführt, daß der Kläger der Gefahr, von einer verirrten Kugel getroffen zu werden, infolge der Tatsache seiner Beschäftigung im Betriebe ausgesetzt gewesen sei. Nur die Ausübung der Betriebsamkeit habe es mit sich

gebracht, daß der Verletzte sich im Augenblicke des Unfalls an der gefährdeten Stelle befunden habe: der Unfall siehe also nicht nur im zeitlichen und örtlichen, sondern auch im ursächlichen Zusammenhange mit dem versicherten Betriebe. Aus der Begründung ergibt sich danach gerade, daß nach Ansicht des Senats der bloße zeitliche und örtliche Zusammenhang nicht genügt, vielmehr ein ursächlicher Zusammenhang zu erfordern ist. Wenn dieser darin erblickt wurde, daß der Kläger der Gefahr, der er erlegen ist, infolge der Tatsache seiner Beschäftigung im Betriebe ausgesetzt gewesen sei, so ist allerdings hierbei auf die Art der nach dem Begriffe der Ursächlichkeit erforderlichen Mitwirkung des Betriebes nicht näher eingegangen worden. Dies hat dazu geführt, ohne genügende Beachtung desjenigen Teiles der Begründung, der die Notwendigkeit des ursächlichen Zusammenhanges berührt, aus ihr den Grundsatz zu entnehmen, es genüge in allen Fällen für die Annahme eines Betriebsunfalls, daß sich der Versicherte während des Betriebes zufällig an einer Stelle befunden habe, an der eine Gefahr wirksam wurde. Eine Entscheidung in diesem Sinne, die allerdings von der früheren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts wesentlich abgewichen sein würde, sollte indessen nach Ansicht des Großen Senats damals nicht getroffen werden. In der dritten Auflage des Handbuchs der Unfallversicherung sind auch die Rekursentscheidungen 2305 und die ihr verwandte Rekursentscheidung 2324 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1909 S. 510) nicht als gegensätzlich zu anderen Entscheidungen der neueren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts bezeichnet worden. Vielmehr sind den im ersten Bande des Handbuchs S. 76 angezogenen Rekursentscheidungen aus den Jahren 1886 bis 1907, nach denen der Versicherte einer Gefahr erlegen sein muß, die durch den Betrieb „geboten“, der er also durch seine Betriebsstätigkeit ausgesetzt war, im dritten Bande des Handbuchs S. 536, sowie im Ergänzungsbande S. 5, die Rekursentscheidungen 2305 und 2324 als neuere Entscheidungen der gleichen Richtung angereicht worden, und zwar unter ausdrücklicher Wiederholung des Hinweises darauf, daß die Gefahr „durch den Betrieb geboten“ sein müsse. Als durch den Betrieb „gebotene“ Gefahren sind aber auf S. 76 des ersten Bandes des Handbuchs ausdrücklich solche bezeichnet, deren Wirksamwerden mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhange stand.

Wenn auch der Große Senat der Rekursentscheidung 2305 insofern beipflichtet, als darin eine durch den Betrieb erhöhte Gefahr nicht mehr erfordert wird, so ist er doch der Ansicht, daß auf das in der Rekursentscheidung 2585 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1912 S. 930) eingehend erörterte Moment der Ursächlichkeit, nämlich der Mitwirkung des Betriebes bei der Entstehung des Unfalls, mehr Nachdruck zu legen ist, als die Gründe jener Entscheidung erkennen lassen. Wie es zur Annahme eines Betriebsunfalls neben einer örtlichen und zeitlichen Verbindung auch des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe und dem schädigenden Ereignis bedarf, so kann auch nur unter Berücksichtigung dieses Erfordernisses der Ursächlichkeit und unter Würdigung der besonderen Lage des Falles die Frage beantwortet werden, ob ein sogenannter „Unfall des täglichen Lebens“ als Betriebsunfall anzusehen ist. Nach den in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts maßgebenden Grundsätzen über den Begriff der Ursächlichkeit ist von den Bedingungen, die bei der Entstehung des schädigenden Ereignisses zusammengewirkt haben, nicht jeder Umstand, der irgendwie zum Erfolge beigetragen hat, als rechtlich beachtliche Mitursache anzusehen. Es sind nicht alle Bedingungen des Erfolges, wie es der philosophischen Lehre der Ursächlichkeit entspricht, in ihrer Gesamtheit gleichwertig als Ursache zu behandeln. Vielmehr muß zwischen den Bedingungen des Erfolges, die im Rechtsinne als Ursache oder Mitursache zu gelten haben, und solchen, die dies nicht sind, unterschieden und die Unterscheidung im Einzelfalle aus der Auffassung des praktischen Lebens abgeleitet werden. Wie in der Rekursentscheidung 2585 zutreffend ausgeführt ist, versteht im Gegensatz zur philosophischen Lehre das Leben unter Ursache nicht alle Bedingungen des Erfolges, einerlei, mit welcher Schwere sie zu ihm beigetragen haben und in welchem Zusammenhange sie dazu stehen. Als Ursachen

und Mitursachen greift es vielmehr unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur die Bedingungen heraus, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolge zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben.

Aus diesen Erwägungen ist auch bei den sogenannten Unfällen des täglichen Lebens unter Abwägung des verschiedenen Wertes der Bedingungen des Erfolges zu prüfen, ob eine Verbindung bestand zwischen den durch den Betrieb geschaffenen oder beeinflussten Bedingungen und dem den Abschluß der Ursachenreihe bildenden Ereignis, derart, daß letzteres nach vernünftigem Ermessen als Folge jener Umstände anzusprechen ist. Andernfalls war die Verbindung nur eine lose und entfernte und kann als rechtlich beachtliche nicht angesehen werden. Die mit der Betriebsbeschäftigung zusammenhängenden Umstände müssen somit erheblich dazu beigetragen haben, den Versicherten in die Lage zu bringen, in der das schädigende Ereignis wirksam geworden ist. Liegt aber diese Voraussetzung vor, so dürfen Unfälle aus den Gefahren des täglichen Lebens nicht anders als die Unfälle aus sonstigen Gefahren behandelt werden. Der Große Senat ist hiernach zu folgenden Grundsätzen gelangt:

Ein Betriebsunfall ist gegeben, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war. Damit scheiden für die Haftung der Berufsgenossenschaften im allgemeinen aus: plötzliche Gesundheitschädigungen während der Betriebsbeschäftigung, die lediglich auf körperlicher Veranlagung beruhen und deshalb regelmäßig nicht als Unfälle gelten können, ferner Unfälle von Versicherten, wenn diese durch ihr Verhalten in der Beziehung zum Betriebe gelöst hatten oder eigenwirtschaftlich tätig waren.

Der Begriff des Betriebsunfalls erfordert nicht, daß die Unfallgefahr eine besondere, dem Betriebe eigentümliche, oder daß der Versicherte ihr durch die Betriebsbeschäftigung in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Andererseits liegt ein Betriebsunfall nicht schon dann vor, wenn ein schädigendes Ereignis mit der Betriebsbeschäftigung nur zufällig örtlich und zeitlich zusammentraf, wie beispielsweise in der Regel bei Unfällen aus allgemein wirkenden Gefahren (Epidemien, Erdbeben, Uberschwemmungen) oder bei vorsächlichen Verletzungen, die durch Dritte aus rein persönlichen, gegen den Verletzten gerichteten Beweggründen erfolgten.

Vielmehr bedarf es zur Annahme eines Betriebsunfalls auch des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe und dem schädigenden Ereignis. Als Ursachen kommen dabei nicht schon lose und entfernt mit dem schädigenden Ereignis verbundene, sondern nur solche Umstände in Betracht, die nach Auffassung des praktischen Lebens „rechtlich beachtlich“ sind, das heißt zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich beigetragen haben (zu vergleichen die Rekursentscheidung 2585, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1912 S. 930).

Daraus folgt, daß die den Zwecken des Betriebes dienende Beschäftigung ursächlich in obigem Sinne beim Unfall mitgewirkt haben muß, daß der Versicherte also infolge der Beschäftigung im Betriebe der Gefahr, der er erlegen ist, ausgesetzt wurde. Trifft dies zu, so stellen sich die sogenannten Gefahren des täglichen Lebens als Gefahren des Betriebes dar, und es werden daher die durch sie herbeigeführten Unfälle von der Unfallversicherung ebenso ergriffen wie andere Unfälle beim Betriebe.

Ob hiernach der ursächliche Zusammenhang gegeben ist, muß von Fall zu Fall unter Abwägung des verschiedenen Wertes der Bedingungen des Erfolges geprüft werden.

Die Beiladung von Versicherungsträgern der Unfallversicherung zum Verfahren.

Die Frage, welche Berufsgenossenschaft bei Eintritt eines Betriebsunfalls entschädigungspflichtig ist, läßt sich nicht immer sofort einwandfrei feststellen. Infolgedessen kann es leicht vorkommen, daß der Verletzte einen Entschädigungsanspruch gegen eine Berufsgenossenschaft erhebt, die nicht für ihn in Frage kommt und er deshalb mit seinem Entschädigungsanspruch abgewiesen wird. In diesem Falle bleibt

ihm nichts übrig, als ein neues Verfahren einzuleiten und seinen Anspruch gegen eine andere Berufsgenossenschaft zu richten, die nach Lage der Verhältnisse als entschädigungspflichtig zu erachten ist. Ein solches Vorgehen kann jedoch sehr langwierig werden. Diesem Uebel wurde durch § 82 G.U.V.G. und die gleichlautenden Bestimmungen des landwirtschaftlichen als auch des Seeunfallversicherungsgesetzes entgegengewirkt. Danach konnte das Reichsversicherungsamt wie auch das Landesversicherungsamt in den Fällen, wo seiner Ansicht nach nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage kam, diese andere Berufsgenossenschaft zur Verhandlung beiladen. Machte das Reichsversicherungsamt von diesem Rechte Gebrauch, so wurde gegen die beigeladene Berufsgenossenschaft mit verhandelt und konnte sie zur Leistung einer Entschädigung verurteilt werden, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt war.

Diesem sehr hoch anzuschlagenden Vorteil halfete nur der Mangel an, daß die Beiladung erst im Rekursverfahren beantragt und vorgenommen werden konnte. Hatte z. B. ein Verletzter seinen Entschädigungsanspruch gegen eine Berufsgenossenschaft erhoben, deren Entschädigungspflicht sich nachträglich als zweifelhaft oder unbegründet herausstellte, so standen ihm für die Weiterverfolgung seines Anspruchs zwei Wege offen. Er konnte seinen Entschädigungsantrag oder die etwa bereits eingereichte Berufung zurückziehen und seinen Anspruch bei einer anderen Berufsgenossenschaft anhängig machen. Damit war aber die Einleitung eines neuen Verfahrens notwendig, was zugleich eine erhebliche Verzögerung, unter Umständen auch eine Schädigung des Verletzten bedeutete. Infolgedessen war es meist vorteilhafter, das als aussichtslos erkannte Verfahren gegen die irrümllich in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft fortzuführen, um auf diese Weise schließlich bei der Anwendung des Rekursmittels die Heranziehung der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft ermöglichen zu können. Das war umständlich und unpraktisch und brachte eine unnötige Belastung und Verlängerung des Verfahrens mit sich. Bei der bekanntlich äußerst langsamen Erledigung der Rekurse beim Reichsversicherungsamt geriet der Verletzte bei diesem Verfahren in eine sehr unangenehme Situation, da er bis zu dessen Abschluß entschädigungslos blieb. Dennoch kam er auf diese Weise in der Regel schneller zum Ziel, als wenn er die Einleitung eines neuen Verfahrens betrieb.

Die Reichsversicherungsordnung hat in dieser Richtung eine Besserung gebracht. Nunmehr kann in jedem Stadium des Verfahrens, bei der Berufung wie beim Rekurse, die Beiladung eines anderen Versicherungsträgers erfolgen, und zwar sowohl von Amts wegen wie auf Antrag. Der gleiche Vorteil ist übrigens auch für das Verfahren in Krankenversicherungssachen geschaffen worden. Hier kann nach § 1652 R.V.O. der Vorsitzende des Versicherungsamtes bei der Vorbereitung der zur Verhandlung stehenden Streitfache auch andere Versicherungsträger beiladen. Das gleiche kann im weiteren Verlaufe des Verfahrens vor dem Oberversicherungsamt erfolgen, da gemäß § 1679 R.V.O. die Bestimmung des § 1687 des gleichen Gesetzes über das Verfahren in Unfallsachen auch in Krankenversicherungssachen Anwendung findet. Im Rentenverfahren der Unfallversicherung findet aber § 1652 R.V.O. keine Anwendung, da den Versicherungsämtern gegenüber den Berufsgenossenschaften weder eine Aufsichts- noch Entschä-

digungsbefugnis zusteht. Eine Ausnahme bilden nur die Fälle, bei denen es sich um Streitigkeiten über die Leistung von Unfallzuschuß oder Krankengeld über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus handelt und die vom Versicherungsamt im Spruchverfahren zu erledigen sind. Der dem Verletzten nach § 573 R.V.O. von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu gewährende Zuschuß zum Krankengeld gelangt nach wie vor durch die Krankenkasse zur Auszahlung, wenn es nicht die Berufsgenossenschaft vorzieht, diese Verpflichtung von vornherein auf sich zu übernehmen, was aber nur in den seltensten Fällen geschieht. Diesen der Krankenkasse über ihre Regelleistungen entstehenden Mehraufwand hat die Berufsgenossenschaft bzw. der den Verletzten beschäftigende Unternehmer zu ersetzen. Hierbei ist auf eine nicht unwichtige Aenderung aufmerksam zu machen. Vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung hatte der Unternehmer den Unfallzuschuß in jedem Falle selbst zu zahlen, jetzt besteht diese Verpflichtung für ihn nur noch in solchen Fällen, die nicht über die 13. Woche hinaus Entschädigung fordern. Für die länger zu entschädigenden Fälle hat die Berufsgenossenschaft einzutreten. Es steht ihr jedoch nach § 576 R.V.O. das Recht zu, auf Grund einer entsprechenden ihrer Satzung einzufügenden Bestimmung den Unfallzuschuß für alle Fälle auf sich zu nehmen.

Im allgemeinen verursacht die Feststellung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers im Unfallentschädigungsverfahren keine besonderen Schwierigkeiten. Die Leistungen der Unfallversicherung sind von Amts wegen festzustellen, wozu auch die Ermittlung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers gehört. Trotzdem ist dem Verletzten nicht zu raten, vertrauensvoll die Hände in den Schoß zu legen und abzuwarten, bis ihm seine Rente wird; er kann unter Umständen sehr lange warten. Es ist deshalb stets zweckmäßig — vorausgesetzt, daß entschädigungspflichtige Unfallfolgen bestehen — wenn der Verletzte oder die sonstigen Bezugsberechtigten ihren Entschädigungsanspruch bei dem zuständigen Versicherungsträger anmelden und diesen zur Entschädigungsfestsetzung auffordern. Ein derartiges Vorgehen wird immer beschleunigend auf das Verfahren einwirken. Lehnt der Versicherungsträger die Gewährung einer Entschädigung ab, weil er sich nicht für entschädigungspflichtig erachtet, so hat er dies dem Bezugsberechtigten durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Hiergegen ist gemäß § 1591 R.V.O. bei dem für den Wohnort des Bezugsberechtigten zuständigen Versicherungsamt Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat nur die Wirkung, daß das Versicherungsamt sich gutachtlich zu der Frage der Entschädigungspflicht äußert; eine Entscheidung wird jedoch nicht gefällt. Bleibt der Versicherungsträger bei der Ablehnung seiner Entschädigungspflicht, so ist gegen den von ihm erteilten Endbescheid Berufung einzulegen. Hierbei entsteht nun die Frage, ob der Verletzte von dem ihm nach § 1687 R.V.O. zustehenden Recht der Beiladung weiterer Versicherungsträger zum Verurteilungsverfahren Gebrauch machen will. Er ist dabei keineswegs nur auf die Beiladung eines Versicherungsträgers beschränkt, sondern es können deren mehrere in Betracht kommen. Wird die Beiladung im Verurteilungsverfahren versäumt, so kann sie nach § 1737 R.V.O. im Rekursverfahren vor dem Reichsversicherungsamt oder dem an dessen Stelle zuständigen Landesversicherungsamt nachgeholt werden.

Wie der Verletzte oder sonst Bezugsberechtigte kann auch der Versicherungsträger die Beiladung

weiterer Träger beantragen. Wird z. B. eine Berufsgenossenschaft für die Folgen eines entschädigungspflichtigen Unfalls zur Entschädigungsleistung herangezogen, obwohl sie sich nicht für entschädigungspflichtig hält, so hat sie zwar nach § 1735 R.V.C. dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden, gleichzeitig aber auch dem anderen von ihr für entschädigungspflichtig erachteten Versicherungsträger die Verhandlungen mitzuteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht aufzufordern. Lehnt der andere Versicherungsträger die Entschädigungspflicht ab oder erklärt er sich nicht binnen sechs Wochen, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamt vorzulegen, das im Spruchverfahren entscheidet, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist. An Stelle des Reichsversicherungsamtes entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn der Bezirk des beteiligten Versicherungsträgers sich nicht über das Gebiet des Bundesstaats hinaus erstreckt. Ergibt sich, daß an Stelle der in Anspruch genommenen Versicherungsträger andere für die Entschädigungspflicht in Betracht kommen, so kann das Reichsversicherungsamt diese in dem Verfahren beiladen und sie zur Entschädigung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen sie bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. Ein ähnliches Verfahren ist nach § 1740 R.V.C. möglich. Handelt es sich nämlich um einen Unfall, für den mehrere Versicherungsträger einzutreten haben, sich aber über die Entschädigungslast nicht einigen können, so hat das Reichsversicherungsamt auf Antrag eines der Beteiligten die Entschädigungslast nach billigem Ermessen zu verteilen. Hierbei ist es auf Grund der angeführten Bestimmung befugt, einen am Streite nicht beteiligten Träger der Unfallversicherung beizuziehen und ihm einen Teil der Entschädigung zu überbürden, selbst wenn der Anspruch gegen ihn schon rechtskräftig abgelehnt wurde.

Von welcher Bedeutung die Beiladung eines Versicherungsträgers für den Verletzten sein kann, dafür sei nur ein Beispiel angeführt. Der Bauer und landwirtschaftliche Tagelöhner D. war seinem Nachbarn, dem Bauern F., bei der Reparatur des Scheuernbodens behilflich. Hierbei brach er durch und stürzte auf die Tenne herunter. Er erlitt schwere innere Verletzungen, die ihn nahezu völlig erwerbsunfähig machten. Obgleich zweifellos ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall vorlag, lehnte die in Anspruch genommene landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ihre Entschädigungspflicht ab, indem sie bestritt, daß zwischen D. und F. ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestand. Diese Ablehnung wurde rechtskräftig, weil der Anwalt des D. es unterließ, gegen den berufsgenossenschaftlichen Beiseid Berufung zu erheben, dafür aber dem D. im Wege der Haftpflicht eine Entschädigung zu verschaffen suchte. Wie vorauszu sehen war, ging der mit hohem Kostenaufwand geführte Prozeß in allen Instanzen verloren und stand D. nun als vermögensloser, erwerbsunfähiger Mann trotz seines Rechtsanspruchs gegen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ohne Entschädigung da.

Hier bot nun die Beiladungsmöglichkeit das einzige Mittel, doch noch zu einer Unfallentschädigung zu gelangen. Zu diesem Zwecke wurde noch unmittelbar vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist — denn solange hatte der Haftpflichtprozeß gedauert — der Unfall des D. bei der für seinen Bezirk zuständigen Baugewerks-Berufsgenossenschaft angemeldet, die, wie zu erwarten war, die Entschädigungspflicht ebenfalls bestritt. Das machte aber

nichts aus, denn im Grunde genommen kam es nur darauf an, Berufung erheben zu können und so Gelegenheit zur Beiladung der zweifellos entschädigungspflichtigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erhalten. Das Vorgehen hatte Erfolg; dem Beiladungsantrag wurde entsprochen und die beigeladene Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des D. verurteilt. Auf diese Weise war die Sache zu einem auch spätem, so doch gutem Ende gebracht.

Solche Fälle wie der vorstehende, wo Verletzten infolge Unkenntnis der Verhältnisse die gesetzliche Verfolgung ihres Entschädigungsanspruchs unterlassen oder sich an eine falsche Adresse wenden und so ihre Rechte gefährden, sind zwar nicht allzu häufig. Sie kommen aber auch nicht gar zu selten vor und ist es wohl nicht unangebracht, im Interesse der Verletzten auf die für solche Fälle einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und ihre Beachtung hinzuweisen.

Mt.

Zum Begriff des Betriebsunfalls.

(Urteil des R.V.A. vom 17. Februar 1914, Aktenzeichen Ia 10 482/13 10 B.)

Das Rekursgericht hat in Abweichung von den Entscheidungen der Vorinstanzen einen Betriebsunfall angenommen. Der Gang zur Berrichtung der Notdurft, auf dem der Kläger verunglückt ist, war allerdings zu rein persönlichen Zwecken unternommen, das Bohren des Klägers in der Arbeiterkaserne und somit auch der den Unfall herbeiführende Gang muß aber dem Betriebe der Arbeitgeberin zugerechnet werden. Diese hatte nämlich die Arbeiterkaserne im Interesse des Betriebes auf dem Fabrikgrundstück errichtet. Sie wollte die Arbeiter auf dem Grundstück stets zur Hand haben und sich dadurch, daß sie den Arbeitern dort eine billige Schlafgelegenheit bot, einen festen Arbeiterstamm schaffen. Einer Gefahr, die diese Betriebseinrichtung bot, ist der Kläger erlegen. Die nach polizeilicher Feststellung nicht betriebssichere Treppe, die der Kläger auf dem Gange passieren mußte, hat den Unfall verschuldet. Die Beklagte hat mithin für die Folgen des Unfalls aufzukommen und dem Verletzten eine Entschädigung zu gewähren, deren ziffernmäßige Feststellung ihr vorbehalten worden ist.

Schlaganfall als Betriebsunfall.

(Urteil des R.V.A. vom 17. November 1913, Aktenz. Ia 17 060/12 15 A.)

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß am 19. Juli 1911 schon in den Vormittagsstunden eine sehr erhebliche Hitze geherrscht hat. Die Einwirkung dieser Hitze auf den Kläger war besonders stark, weil er in nächster Nähe von zwei offenen Nietseuern arbeitete. Auch mußte die ständige Einwirkung der Sonnenstrahlen eine sehr intensive Hitzeausstrahlung bewirken, da der Arbeitsraum mit einem Blechdach eingedeckt war. Hierzu kommt, daß die Arbeit des Klägers am Unfalltag sehr anstrengend war. Es ist erwiesen, daß der etwas schwächliche Kläger mit Handnieten erst seit einigen Tagen vor dem Unfall, wenn nicht überhaupt am Unfalltag zum erstenmal beschäftigt wurde, diese anstrengende Arbeit ihm also besonders schwer fallen mußte und daß sie die schädliche Einwirkung der Hitze auf den Körper um so mehr begünstigte, als der Kläger hierbei sehr lange in gebückter Stellung arbeiten mußte. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß beim Kläger schon vor dem Unfall eine krankhafte Beschaffenheit des Gehirns oder der Gefäße vorhanden war, liegen nicht vor. Bei dieser Sachlage hat das R.V.A. ebenso wie die Vorinstanz in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Geheimen Obermedizinalrats Dr. S. die Ueberzeugung gewonnen, daß die linksseitige Lähmung des Klägers auf eine in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossene gesundheitschädigende Einwirkung der außergewöhnlichen Hitze und der schweren Betriebsarbeit zurückzuführen ist, also auf einen Betriebsunfall.

weiterer Träger beantragen. Wird z. B. eine Berufsgenossenschaft für die Folgen eines entschädigungspflichtigen Unfalls zur Entschädigungsleistung herangezogen, obwohl sie sich nicht für entschädigungspflichtig hält, so hat sie zwar nach § 1735 A.B.C. dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden, gleichzeitig aber auch dem anderen von ihr für entschädigungspflichtig erachteten Versicherungsträger die Verhandlungen mitzuteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht aufzufordern. Lehnt der andere Versicherungsträger die Entschädigungspflicht ab oder erklärt er sich nicht binnen sechs Wochen, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamt vorzulegen, das im Spruchverfahren entscheidet, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist. An Stelle des Reichsversicherungsamtes entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn der Bezirk des beteiligten Versicherungsträgers sich nicht über das Gebiet des Bundesstaats hinaus erstreckt. Ergibt sich, daß an Stelle der in Anspruch genommenen Versicherungsträger andere für die Entschädigungspflicht in Betracht kommen, so kann das Reichsversicherungsamt diese in dem Verfahren beiladen und sie zur Entschädigung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen sie bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. Ein ähnliches Verfahren ist nach § 1740 A.B.C. möglich. Handelt es sich nämlich um einen Unfall, für den mehrere Versicherungsträger einzutreten haben, sich aber über die Entschädigungslast nicht einigen können, so hat das Reichsversicherungsamt auf Antrag eines der Beteiligten die Entschädigungslast nach billigem Ermessen zu verteilen. Hierbei ist es auf Grund der angeführten Bestimmung befugt, einen am Streite nicht beteiligten Träger der Unfallversicherung beizuziehen und ihm einen Teil der Entschädigung zu überbürden, selbst wenn der Anspruch gegen ihn schon rechtskräftig abgelehnt wurde.

Von welcher Bedeutung die Beiladung eines Versicherungsträgers für den Verletzten sein kann, dafür sei nur ein Beispiel angeführt. Der Bauer und landwirtschaftliche Tagelöhner D. war seinem Nachbarn, dem Bauern F., bei der Reparatur des Scheuernbodens behilflich. Hierbei brach er durch und stürzte auf die Tenne herunter. Er erlitt schwere innere Verletzungen, die ihn nahezu völlig erwerbsunfähig machten. Obgleich zweifellos ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall vorlag, lehnte die in Anspruch genommene landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ihre Entschädigungspflicht ab, indem sie bestritt, daß zwischen D. und F. ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestand. Diese Ablehnung wurde rechtskräftig, weil der Anwalt des D. es unterließ, gegen den berufsgenossenschaftlichen Bescheid Berufung zu erheben, dafür aber dem D. im Wege der Haftpflicht eine Entschädigung zu verschaffen suchte. Wie vorauszusehen war, ging der mit hohem Kostenaufwand geführte Prozeß in allen Instanzen verloren und stand D. nun als vermögensloser, erwerbsunfähiger Mann trotz seines Rechtsanspruchs gegen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ohne Entschädigung da.

Hier bot nun die Beiladungsmöglichkeit das einzige Mittel, doch noch zu einer Unfallentschädigung zu gelangen. Zu diesem Zwecke wurde noch unmittelbar vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist — denn solange hatte der Haftpflichtprozeß gedauert — der Unfall des D. bei der für seinen Bezirk zuständigen Baugewerks-Berufsgenossenschaft angemeldet, die, wie zu erwarten war, die Entschädigungspflicht ebenfalls bestritt. Das machte aber

nichts aus, denn im Grunde genommen kam es nur darauf an, Berufung erheben zu können und so Gelegenheit zur Beiladung der zweifellos entschädigungspflichtigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erhalten. Das Vorgehen hatte Erfolg; dem Beiladungsantrag wurde entsprochen und die beigeladene Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des D. verurteilt. Auf diese Weise war die Sache zu einem auch spätem, so doch gutem Ende gebracht.

Solche Fälle wie der vorstehende, wo Verletzte infolge Unkenntnis der Verhältnisse die gesetzliche Verfolgung ihres Entschädigungsanspruchs unterlassen oder sich an eine falsche Adresse wenden und so ihre Rechte gefährden, sind zwar nicht allzu häufig. Sie kommen aber auch nicht gar so selten vor und ist es wohl nicht unangebracht, im Interesse der Verletzten auf die für solche Fälle einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und ihre Beachtung hinzuweisen. Mt.

Zum Begriff des Betriebsunfalls.

(Urteil des R.V.A. vom 17. Februar 1914, Aktenzeichen Ia 10 482/13 19B.)

Das Revisionsgericht hat in Abweichung von den Entscheidungen der Vorinstanzen einen Betriebsunfall angenommen. Der Gang zur Berrichtung der Notdurft, auf dem der Kläger verunglückt ist, war allerdings zu rein persönlichen Zwecken unternommen, das Wohnen des Klägers in der Arbeiterkaserne und somit auch der den Unfall herbeiführende Gang muß aber dem Betriebe der Arbeitgeberin zugerechnet werden. Diese hatte nämlich die Arbeiterkaserne im Interesse des Betriebes auf dem Fabrikgrundstück errichtet. Sie wollte die Arbeiter auf dem Grundstück stets zur Hand haben und sich dadurch, daß sie den Arbeitern dort eine billige Schlafgelegenheit bot, einen festen Arbeiterstamm schaffen. Einer Gefahr, die diese Betriebseinrichtung bot, ist der Kläger erlegen. Die nach polizeilicher Feststellung nicht betriebssichere Treppe, die der Kläger auf dem Gange passieren mußte, hat den Unfall verschuldet. Die Beklagte hat mithin für die Folgen des Unfalls aufzukommen und dem Verletzten eine Entschädigung zu gewähren, deren ziffernmäßige Feststellung ihr vorbehalten worden ist.

Schlaganfall als Betriebsunfall.

(Urteil des R.V.A. vom 17. November 1913, Aktenz. Ia 17 060/12 15A.)

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß am 19. Juli 1911 schon in den Vormittagsstunden eine sehr erhebliche Hitze geherrscht hat. Die Einwirkung dieser Hitze auf den Kläger war besonders stark, weil er in nächster Nähe von zwei offenen Nietfeuern arbeitete. Auch mußte die ständige Einwirkung der Sonnenstrahlen eine sehr intensive Hitzeausstrahlung bewirken, da der Arbeitsraum mit einem Blechdach eingedeckt war. Hierzu kommt, daß die Arbeit des Klägers am Unfalltag sehr anstrengend war. Es ist erwiesen, daß der etwas schwächliche Kläger mit Handnieten erst seit einigen Tagen vor dem Unfall, wenn nicht überhaupt am Unfalltag zum erstenmal beschäftigt wurde, diese anstrengende Arbeit ihm also besonders schwer fallen mußte und daß sie die schädliche Einwirkung der Hitze auf den Körper um so mehr begünstigte, als der Kläger hierbei sehr lange in gebückter Stellung arbeiten mußte. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß beim Kläger schon vor dem Unfall eine krankhafte Beschaffenheit des Gehirns oder der Gefäße vorhanden war, liegen nicht vor. Bei dieser Sachlage hat das R.V.A. ebenso wie die Vorinstanz in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Geheimen Obermedizinalrats Dr. S. die Ueberzeugung gewonnen, daß die linksseitige Lähmung des Klägers auf eine in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossene gesundheitschädigende Einwirkung der außergewöhnlichen Hitze und der schweren Betriebsarbeit zurückzuführen ist, also auf einen Betriebsunfall.

ihm nichts übrig, als ein neues Verfahren einzuleiten und seinen Anspruch gegen eine andere Berufsgenossenschaft zu richten, die nach Lage der Verhältnisse als entschädigungspflichtig zu erachten ist. Ein solches Vorgehen kann jedoch sehr langwierig werden. Diesem Uebel wurde durch § 82 G.L.V.G. und die gleichlautenden Bestimmungen des landwirtschaftlichen als auch des Seeunfallversicherungsgesetzes entgegengewirkt. Danach konnte das Reichsversicherungsamt wie auch das Landesversicherungsamt in den Fällen, wo seiner Ansicht nach nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage kam, diese andere Berufsgenossenschaft zur Verhandlung beiladen. Mochte das Reichsversicherungsamt von diesem Rechte Gebrauch, so wurde gegen die beigeladene Berufsgenossenschaft mit behandelt und konnte sie zur Leistung einer Entschädigung verurteilt werden, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt war.

Diesem sehr hoch anzuschlagenden Vorteil hatete nur der Mangel an, daß die Beiladung erst im Rekursverfahren beantragt und vorgenommen werden konnte. Hatte z. B. ein Verletzter seinen Entschädigungsanspruch gegen eine Berufsgenossenschaft erhoben, deren Entschädigungspflicht sich nachträglich als zweifelhaft oder unbegründet herausstellte, so standen ihm für die Weiterverfolgung seines Anspruchs zwei Wege offen. Er konnte seinen Entschädigungsantrag oder die etwa bereits eingereichte Berufung zurückziehen und seinen Anspruch bei einer anderen Berufsgenossenschaft anhängig machen. Damit war aber die Einleitung eines neuen Verfahrens notwendig, was zugleich eine erhebliche Verzögerung, unter Umständen auch eine Schädigung des Verletzten bedeutete. Infolgedessen war es meist vorteilhafter, das als aussichtslos erkannte Verfahren gegen die irrtümlich in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft fortzuführen, um auf diese Weise schließlich bei der Anwendung des Rekursmittels die Heranziehung der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft ermöglichen zu können. Das war umständlich und unpraktisch und brachte eine unnötige Belastung und Verlängerung des Verfahrens mit sich. Bei der bekanntlich äußerst langjamen Erledigung der Rekurse beim Reichsversicherungsamt geriet der Verletzte bei diesem Verfahren in eine sehr unangenehme Situation, da er bis zu dessen Abschluß entschädigungslos blieb. Dennoch kam er auf diese Weise in der Regel schneller zum Ziel, als wenn er die Einleitung eines neuen Verfahrens betrieb.

Die Reichsversicherungsordnung hat in dieser Richtung eine Besserung gebracht. Nunmehr kann in jedem Stadium des Verfahrens, bei der Berufung wie beim Rekurse, die Beiladung eines anderen Versicherungsträgers erfolgen, und zwar sowohl von Amts wegen wie auf Antrag. Der gleiche Vorteil ist übrigens auch für das Verfahren in Krankenversicherungssachen geschaffen worden. Hier kann nach § 1652 R.V.O. der Vorsitzende des Versicherungsamtes bei der Vorbereitung der zur Verhandlung stehenden Streitsache auch andere Versicherungsträger beiladen. Das gleiche kann im weiteren Verlaufe des Verfahrens vor dem Oberversicherungsamt erfolgen, da gemäß § 1679 R.V.O. die Bestimmung des § 1687 des gleichen Gesetzes über das Verfahren in Unfallsachen auch in Krankenversicherungssachen Anwendung findet. Im Rentenverfahren der Unfallversicherung findet aber § 1652 R.V.O. keine Anwendung, da der Versicherungsämtern gegenüber den Berufsgenossenschaften weder eine Aufsichts- noch Entschei-

dungsbefugnis zusteht. Eine Ausnahme bilden nur die Fälle, bei denen es sich um Streitigkeiten über die Leistung von Unfallzuschuß oder Krankengeld über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus handelt und die vom Versicherungsamt im Spruchverfahren zu erledigen sind. Der dem Verletzten nach § 573 R.V.O. von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu gewährende Zuschuß zum Krankengeld gelangt nach wie vor durch die Krankenkasse zur Auszahlung, wenn es nicht die Berufsgenossenschaft vorzieht, diese Verpflichtung von vornherein auf sich zu übernehmen, was aber nur in den seltensten Fällen geschieht. Diesen der Krankenkasse über ihre Regelleistungen entstehenden Mehraufwand hat die Berufsgenossenschaft bzw. der den Verletzten beschäftigende Unternehmer zu ersetzen. Hierbei ist auf eine nicht unwichtige Aenderung aufmerksam zu machen. Vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung hatte der Unternehmer den Unfallzuschuß in jedem Falle selbst zu zahlen, jetzt besteht diese Verpflichtung für ihn nur noch in solchen Fällen, die nicht über die 13. Woche hinaus Entschädigung fordern. Für die länger zu entschädigenden Fälle hat die Berufsgenossenschaft einzutreten. Es steht ihr jedoch nach § 576 R.V.O. das Recht zu, auf Grund einer entsprechenden ihrer Satzung einzufügenden Bestimmung den Unfallzuschuß für alle Fälle auf sich zu nehmen.

Im allgemeinen verursacht die Feststellung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers im Unfallentschädigungsverfahren keine besonderen Schwierigkeiten. Die Leistungen der Unfallversicherung sind von Amts wegen festzustellen, wozu auch die Ermittlung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers gehört. Trotzdem ist dem Verletzten nicht zu raten, vertrauensvoll die Hände in den Schoß zu legen und abzuwarten, bis ihm seine Rente wird; er kann unter Umständen sehr lange warten. Es ist deshalb stets zweckmäßig — vorausgesetzt, daß entschädigungspflichtige Unfallfolgen bestehen — wenn der Verletzte oder die sonstigen Bezugsberechtigten ihren Entschädigungsanspruch bei dem zuständigen Versicherungsträger anmelden und diesen zur Entschädigungsfestsetzung auffordern. Ein derartiges Vorgehen wird immer beschleunigend auf das Verfahren einwirken. Lehnt der Versicherungsträger die Gewährung einer Entschädigung ab, weil er sich nicht für entschädigungspflichtig erachtet, so hat er dies dem Bezugsberechtigten durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Hiergegen ist gemäß § 1591 R.V.O. bei dem für den Wohnort des Bezugsberechtigten zuständigen Versicherungsamt Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat nur die Wirkung, daß das Versicherungsamt sich gutachtlich zu der Frage der Entschädigungspflicht äußert; eine Entscheidung wird jedoch nicht gefällt. Bleibt der Versicherungsträger bei der Ablehnung seiner Entschädigungspflicht, so ist gegen den von ihm erteilten Endbescheid Berufung einzulegen. Hierbei entsteht nun die Frage, ob der Verletzte von dem ihm nach § 1687 R.V.O. zustehenden Recht der Beiladung weiterer Versicherungsträger zum Berufungsverfahren Gebrauch machen will. Er ist dabei keineswegs nur auf die Beiladung eines Versicherungsträgers beschränkt, sondern es können deren mehrere in Betracht kommen. Wird die Beiladung im Berufungsverfahren verjährt, so kann sie nach § 1737 R.V.O. im Rekursverfahren vor dem Reichsversicherungsamt oder dem an dessen Stelle zuständigen Landesversicherungsamt nachgeholt werden.

Wie der Verletzte oder sonst Bezugsberechtigte kann auch der Versicherungsträger die Beiladung

Grad der Erwerbsbeschränkung bei einer Fußverletzung.

(Urteil der R.W.M. vom 29. Dezember 1913. Aftenz. Ia 10 924/12 18B.)

... Es handelt sich nicht nur um den glatten Verlust der linken Großzehe, sondern auch um den Verlust des größten Teils der zweiten und dritten Zehe. Ein derartiger Substanzverlust läßt es glaubhaft erscheinen, daß der Verletzte, wie die Auskunft des Bürgermeisteramts in Durlach vom 28. Februar 1912 ergibt, zu schwereren Arbeiten und zu Arbeiten im Wasser vorläufig noch nicht verwendet werden kann. Hierzu kommt, daß der Verletzte in seinen Lohnverhältnissen hinter den Bezügen gleichartiger, unverteilter Arbeiter noch zurücksteht und in seinem Berufe als Steinseher und Erdarbeiter auf festes und zuverlässiges Stehen besonders angewiesen ist. Unter diesen Umständen hat der erkennende Senat entgegen den beiden Gutachten von Dr. B. und Dr. C. die völlige Entziehung der Rente nicht für gerechtfertigt erachtet. Da das Schiedsgericht auf Grund eigenen Augenscheines die noch bestehende Einbuße an Erwerbsfähigkeit auf 10 Proz. bemessen hat, lag für das Rekursgericht kein begründeter Anlaß vor, von dieser Schätzung abzuweichen. Der Rekurs der B.G. war deshalb zurückzuweisen. . . .

Rentenbemessung beim Zusammenwirken mehrerer Unfälle.

(Entscheidung des R.W.M. vom 23. Februar 1914 Ia 6452/12.)

„Gleichwohl (wennschon durch Festigung der Narben und Angewöhnung eine Besserung im Zustande der linken Hand eingetreten ist) ist die Herabsetzung der bisherigen Rente von 30 Proz. nicht für gerechtfertigt zu erachten. Der Sachverständige und die Berufsgenossenschaft gehen von der irrtümlichen Annahme aus, daß bei einer Herabsetzung der Rente auf 20 Proz. der Verletzte noch eine Gesamtrente von 40 Proz. erhalte und diese Rente für den jetzigen gesamten Zustand der Hand eine ausreichende Entschädigung bilde. Der Verletzte war bereits infolge des früheren Unfalls um 20 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen. Der spätere Unfall betraf ihn also in einer um 20 Proz. verminderten Erwerbsfähigkeit. Die Rente von 30 Proz., die ihm für die Folgen des neuen Unfalls bisher gewährt worden ist, bezog sich danach nicht auf die normale volle Erwerbsfähigkeit, sondern auf die ihm nach dem früheren Unfall noch verbliebene geringere Erwerbsfähigkeit. Die Rente von 30 Proz. würde deshalb unter Zugrundelegung der vollen Erwerbsfähigkeit nur einer Rente von 24 Proz. der vollen Erwerbsfähigkeit entsprechen. Das ist bei der ziffernmäßigen Berechnung der Rente von 30 Proz. auch dadurch zum Ausdruck gekommen, daß der Berechnung nur der geringere Jahresarbeitsverdienst, den der Verletzte nach dem früheren Unfall bezogen hat, zugrunde gelegt worden ist, nämlich 891 Mk., während die Rente von 20 Proz., die ihm infolge des früheren Unfalls gewährt worden ist, nach dem früher erzielten höheren Jahresarbeitsverdienst von 931 Mk. berechnet worden ist. Daß der Unterschied zwischen diesen beiden Verdiensten nicht ganz der Minderung der Erwerbsunfähigkeit um 20 Proz. entspricht, kann nicht ins Gewicht fallen, da der später noch erzielte Verdienst auf anderen Ursachen, namentlich Lohnsteigerung und besonderer Geschicklichkeit, beruhen kann. Dementsprechend würde eine Herabsetzung der Rente von 30 Proz. auf 20 Proz. nur einer Rente von 16 Proz. der normalen vollen Erwerbsfähigkeit entsprechen. Der Verletzte würde dann insgesamt, nämlich einschließlich der 20 Proz., die er für die Folgen des ersten Unfalls erhält, nur eine Rente von 36 Proz. der vollen Erwerbsfähigkeit erhalten. Diese Rente würde aber bei der erheblichen Schädigung der Hand durch beide Unfälle nicht als ausreichende Entschädigung erachtet werden können. Die linke Hand, an der nur der Daumen unverfehrt ist, kann zwar zur Unterstützung der anderen Hand, in geringem Maße auch noch zum Zufassen verwendet werden, ist aber, wie das Schiedsgericht auf Grund seiner Augenscheinseinnahme zutreffend hervorhebt, so verstümmelt, daß ihre Gebrauchsfähigkeit auf ein geringes Maß beschränkt ist. Aus vorstehenden Gründen erscheint die Herabsetzung von 30 Proz. für die

noch vorhandenen Folgen des Unfalls vom 3. Oktober 1902 trotz der inzwischen eingetretenen, aber nicht für wesentlich zu erachtenden Besserung nicht gerechtfertigt.“

Zu den Wahlordnungen für die Krankenkassenwahlen.

Die Wahlordnungen der südbayerischen Orts-, Betriebs- und Innungsfrankenkassen stimmen in ihrem Wortlaut mit den Musterordnungen, wie sie nach der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 17. März 1913 erlassen wurden, ziemlich überein. Es wurde nahezu überall, wie sich aus den nunmehr vorliegenden Satzungen ergibt, nach streng gebundenen Listen gewählt. Nur in einer einzigen Kasse wurde nach freien Listen gewählt.

Bezüglich der Wählerlisten ist zu bemerken, daß bei zwei Drittel aller Wahlordnungen der allgemeinen Ortsfrankenkassen, die Aufstellung von getrennten Wählerlisten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmer) vorgeesehen ist. Bei den Innungs- und Betriebsfrankenkassen verschiebt sich dieses Verhältnis insofern, daß nur die Hälfte der Kassen die Aufstellung von Wählerlisten in den Wahlordnungen bestimmt. Wo die Aufstellung von Wählerlisten nicht vorgeesehen ist, wird bestimmt, daß zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis dient. Die Wahlausweisungen müssen zum übergroßen Teil 6 Wochen vor der Wahl erfolgen. Die Bekanntmachungen zur Wahl müssen die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzmänner, den Ort der Vorschlagslistenreichung und den Ort der Einsichtnahme der eingereichten Vorschlagslisten enthalten.

In einzelnen Kassensatzungen wird bestimmt, daß der Vorstand die Pflicht hat, eine Vorschlagsliste einzureichen. Wo dies der Fall ist, muß die Vorschlagsliste auf der amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge müssen meist von 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Nur in einzelnen Wahlordnungen genügen 5 Unterschriften von Wählern zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Nur die allgemeine Ortskrankenkasse Rainburg (Niederbayern) bestimmt in der Wahlordnung, daß die Wahlvorschläge der Arbeitgeber von mindestens 5 Wahlberechtigten mit 15 Stimmen, bei den Versicherten von 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen. Die Wahlordnungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Ausführung dieser Wahlordnungen durch die Versicherungsämter, Gemeindebehörden und Kassenvorstände ließen bei den Wahlen zu den Ortsfrankenkassen nicht nur vieles, sondern alles zu wünschen übrig. Bei den ersten Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung waren in den meisten Krankenkassen zwar Wahlordnungen in den genehmigten Satzungen vorhanden, aber die wenigsten Mitglieder hatten Kenntnis von den Bestimmungen der Wahlordnung. Dazu kam noch, daß für die neu zu schaffenden Ortsfrankenkassen die Satzungen nur von den Versicherungsämtern, unter Mitwirkung der Gemeinden gemacht wurden, so daß der Einfluß der Versicherten vollständig ausgeschaltet wurde.

Für Bayern hat das Staatsministerium des Innern unterm 2. August 1913 in Anlehnung an die Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Juli 1913 Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung erlassen. Diese Uebergangsvorschriften mögen ganz gut gemeint gewesen sein, aber die von einem großen Teil von Versicherungsämtern beliebte Auslegung war geradezu ein Hohn auf die Bestimmungen dieser Vorschriften. Jedes Versicherungs-

amt beliebte eine andere Auffassung, zwei ganz gleiche Meinungen dieser Behörden waren kaum zu erlangen. Wurde nach einer klaren Auslegung der Bestimmungen verlangt, hörte man nur wenn und aber, nur persönliche Meinungen ohne jedes positive Ergebnis. Kurz ein Kunterbunt von Auslegungen auf eigene Faust, wie es wohl so leicht nicht wieder vorkommen wird.

Als wesentlicher Mangel muß es empfunden werden, daß in keiner Wahlordnung (mit Ausnahme München) die sogenannten Versicherungsberechtigten, wenn diese zuvor eine Erklärung bei der Ortskrankenkasse dahingehend abgaben, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterstellen und ab 1. Januar 1914 Mitglieder bei der Kasse werden, zur Wahl zugelassen wurden. Als geradezu auffallend muß es bezeichnet werden, daß in einer ganzen Reihe von Versicherungssämtern die Wahlordnungen wohl auf dem Papier standen, daß man sich aber bei der Wahl um die vorhandenen Wahlordnungen von seiten vieler Gemeinden nicht kümmerte. In der vom kgl. Staatsministerium des Innern herausgegebenen Wahlordnung heißt es in Absatz I: In die Wählerliste sind alle Personen einzutragen, die wahlberechtigt wären, wenn die neuen Klassen nicht erst mit Wirkung vom 1. Januar 1914, sondern am Zeitpunkt der Wahl ins Leben treten würden. Wahlberechtigte, deren Wahlrecht ohne weiteres feststeht, sind von Amts wegen einzutragen usw. Nach dieser klaren Bestimmung hätte man erwarten dürfen, daß die früher in den Gemeindefrankenkassen Versicherten ohne weiteres von Amts wegen in die Wählerliste eingetragen werden. Dies ist in sehr vielen Fällen nicht geschehen und wurde dadurch ein übergroßer Teil von Wählern von der Wahl zurückgewiesen.

Im Absatz II der bayerischen Wahlordnung heißt es weiter: Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, sind gleichwohl zur Wahl zuzulassen, wenn sie an der Anmeldung verhindert waren und einen Ausweis über ihre Berechtigung vorlegen. Als Ausweis gilt eine Bestätigung der Gemeindebehörde, bei Versicherten auch die Bestätigung einer Krankenkasse des alten Rechtes, oder eine mit Firmenstempel versehene oder von der Gemeindebehörde beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers, bei Dienstboten genügt das Dienstbuch.

Ein übergroßer Teil von Gemeinden entzog am Wahltag (dieser war nahezu überall ein Sonntag) den Wählern diese Gelegenheit, der Erbringung eines Beweises, dadurch, daß die Gemeindefrankenkassen während der Wahlzeit nicht geöffnet, sondern geschlossen waren. Wer die unerfahrenen Wähler in den Landgemeinden kennt, der weiß, daß diese Leute nicht unter der Woche sich ihre Bestätigung holen, sondern am Sonntag der Wahl. Diese Gelegenheit war den Wählern durch das Vorgehen der Gemeindebehörden genommen und sie gingen ihres Wahlrechts verlustig. Ob hier die Aufsichtsbehörde rechtzeitig nach dem Richtigen gesehen, ist sehr in Frage zu stellen.

Die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen bei den Wählern, die bäuerlich-bureaufkratische Stellung der ländlichen Gemeindebehörden, die miserable Auslegung der Uebergangsbestimmungen und die große Abneigung der zuständigen Distriktsräte gegen jeden sozialen Fortschritt haben Tausende von Wählern um ihr Wahlrecht gebracht.

In einigen Versicherungsämtern ging man sogar so weit, die bisher bei den Gemeindefrankenkassen freiwillig Versicherten von der Wahl auszu-

schließen. Man konnte aber auch anders! In einem Versicherungsamt hat man die Eisenbahner, die bei der Betriebskrankenkasse der kgl. bayerischen Militärverwaltung versichert sind, also bei der Ortskrankenkassenwahl absolut kein Wahlrecht besaßen, zur Wahl zugelassen.

Vollständige Unklarheit herrschte, sowohl in den Wahlordnungen wie bei den Versicherungsbehörden selbst, hinsichtlich der Wahlberechtigung der staatlichen Forstarbeiter. Für diese Arbeiter bestand bisher die staatliche Unterstützungseinrichtung. Auf eine telephonische Anfrage des Gewerkschaftsvereins München bei der Kammer der Forsten, Vorsitzender Herr Forstrat Reim, wurde uns mitgeteilt, daß das Ministerium zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen habe. Es wurde jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Forstarbeiter dort, wo allgemeine Ortskrankenkassen in Frage kommen, wahlberechtigt sind. Auf die Frage, ob dieselben auch gewählt werden können, wurde uns eine ausweichende Antwort zuteil. Demgemäß wurden unsere Anweisungen gegeben. Bei der Wahl selbst ergab sich, daß diese Wähler in den allermeisten Fällen nicht in die Wählerliste aufgenommen waren. Diese Leute arbeiten zum übergroßen Teil in den Hochforsten, gehen Montag von ihren Wohnungen weg und kommen erst Samstag wieder zurück. Die Folge war, da sie am Wahltag wegen Schließung der Gemeindefrankenkassen einen Nachweis über ihre Wahlberechtigung nicht mehr erbringen konnten, daß sie ihres Wahlrechts verlustig gingen. Dies trifft auf die Mehrzahl der bayerischen Forstarbeiter zu. Wenn nun schon bei den Landgemeindebehörden nicht allzuviel Kenntnis der sozialen Gesetzgebung vorhanden ist, so müßte man doch von den Staatsbehörden — als Ausführungsbehörden — der Arbeiterversicherung erwarten, daß diesen die gesetzlichen Vorschriften so weit bekannt sein müßten, daß nicht durch ihr Verhalten die Arbeiter in ihrem Wahlrecht geschädigt werden. Auch hier Wandel zu schaffen, ist eine dringliche Aufgabe.

München.

G. Sch.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Die Rechtsprechung über den Gruppenafford.

Die unter der obigen Ueberschrift in Nr. 4 der Arbeiterrechtsbeilage gemachten Ausführungen haben der Redaktion die Frage eingetragen, wie denn eine Klage auf Zahlung des Ueberschusses bei Gruppenafford zweckmäßig zu lauten habe. Da es sich in der Tat um eine Frage von allgemeinerem Interesse handelt, sei der Entwurf einer solchen Klage im nachstehenden wiedergegeben:

Berlin, den 24. Mai 1914.

Klage des Mechanikers Emil Redlich zu Berlin N. 39, Sparrstr. 109 wider den Maschinenfabrikanten Fr. Sonderbar zu Berlin N.W. 37, Beusselstr. 149 wegen Lohnzahlung.

Kläger war vom 26. Januar 1911 bis zum 14. Oktober 1911 beim Beklagten als Mechaniker beschäftigt. Am 15. September 1911 begann Kläger als Mitglied einer Arbeitskolonne 30 Etagenschalter mit 5 Haltestellen a 35 Mk. im Gesamtbetrage von 1050 Mk. in Afford anzufertigen.

Am 14. Oktober 1911 war Kläger ordnungsmäßig von der Arbeit ausgeschieden. Von der angefangenen Affordarbeit waren 15 Etagenschalter komplett fertig, die anderen etwa zu drei Viertel. Ein Weiterarbeiten an der Affordarbeit war unmöglich, weil das zur Fortführung der Arbeit benötigte Material fehlte. (Das

Material ist auch etwa erst drei bis vier Wochen später gekommen.)

Beweis: Zeugnis des Meisters Müller bei der beklagten Firma.

Schon am 4. Oktober 1911 hatte Kläger dem Meister mitgeteilt, daß, da ihm versprochen worden sei bei seiner Einstellung, daß er nicht in der Kolonne zu arbeiten brauche, er andere Arbeit als die jetzt angefangene nicht mehr übernehmen werde. Als die Fortführung der angefangenen Affordarbeit des fehlenden Materials wegen am 14. Oktober nicht möglich war, ist dann vom Kläger das Arbeitsverhältnis gelöst worden. Später ist die angefangene Affordarbeit vollendet worden und an die Kolonne insgesamt ein Lohnbetrag von 988,62 Mk. ausbezahlt.

Beweis: Eid.

Nicht ausgezahlt ist ein Betrag von 30,90 Mk., der nach der üblichen Berechnung auf den Kläger als Affordüberschuß entfallen würde und ebenso ein weiterer Betrag von 30,48 Mk., der dem Arbeiter Kofler zuzum. Die Auszahlung dieser Beträge ist von dem Beklagten mit Rücksicht auf § 11 Absatz 1 der Arbeitsordnung verweigert worden. § 11 Abs. 1 der Arbeitsordnung lautet:

„Jeder Arbeiter, der eine übernommene Affordarbeit durch eigenes Verschulden (wozu auch Verstöße gegen die Fabrikordnung gehören) nicht beendet, hat für die verwendete Zeit nur Anspruch auf den ortsüblichen Tagelohn.“

Selbst wenn die Voraussetzungen dieses Paragraphen zuträfen, was nicht der Fall ist, so hat der Beklagte kein Recht, der Gesamtkolonne den in Betracht kommenden Teil der Affordsumme vorzuenthalten. Ich beantrage daher:

1. den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an die Kolonne, bestehend aus den folgenden Personen: Arthur Kersten, Charlottenburg, Gerwinusstraße 21 IV, bei Schuster;

Hermann Teuchert, Reichendorf a. Spree, Chausseestraße 172 bei Kuhnert;

Bruno Kaczof, Berlin N.W. 87, Wickestr. 130 bei Hahn;

Emil Redlich, Berlin N. 39, Sparrstr. 109 III; Paul Kofler, Alt-Noabit 175, Pachtstr. 17;

Robert Sturf, Reinickendorf-Ost, Amendestr. 76 II; Fritz Bod, Berlin N. 54, Gormannstr. 154,

r. Stfl. IV; Karl Schwendi, Berlin N.W. 87, Wickestr. 130 bei Hahn;

Erich Lutzenberg, Berlin N. 65, Schulstr. 112; Billy Klauert, Berlin N. 65, Utrechtstr. 15, v. I;

Fritz Schröder, Berlin N. 4, Böhlertstr. 22 und Friedrich Rein, Berlin N. 58, Getzsemanestr. 17

zu zahlen und

2. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Abschrift zur Mitteilung an den Beklagten liegt bei.

Unterschrift.

1. Kann ein Schiedsgericht in einer Sache entscheiden, wenn eine Klageerhebung nicht stattgefunden hat?

2. Was ist eine Maßregelung im Sinne des Tarifvertrags?

Unter Vorsitz des Stadtsyndikus Dr. Kull fällt das Central-Tarifamt für die Lederwaren- und Reiseartikel-Industrie in Offenbach a. M. in seiner letzten Sitzung zwei wichtige Entscheidungen:

1. Das Central-Tarifamt hat die Frage unter 1 bejaht. Folgender Tatbestand lag zugrunde:

Am 18. Juni 1913 hatte die Schlichtungskommission für die Lederwaren- und Reiseartikel-Industrie eine Lederwarenfirma zu einer Strafe von 100 Mk. verurteilt, weil die Firma das in § 4 des Tarifvertrages vorgeschriebene Lohnbuch nicht der Vorschrift entsprechend geführt hat. Der Verband der Sattler und Portefeuilier ist damals mit der Behauptung aufgetreten, die Firma zahle für die

gleichen Artikel nicht die gleichen Löhne, wodurch sie gegen den § 3 des Tarifvertrages verstöße. Der Vorsitzende stellte fest, daß das Lohnbuch nicht vorchriftsmäßig geführt sei. Dieser Tarifverstoß wurde sowohl von dem Firmenvertreter als auch von dem Vertreter der Arbeitgeberorganisation zugegeben. Trotzdem hat der Vorsitzende der Arbeitgeberorganisation gegen den Spruch der Schlichtungskommission Berufung eingelegt mit der Motivierung, die Verurteilung der Firma sei unzulässig, weil ihre Verfehlung, die vorchriftswidrige Führung des Lohnbuches, nicht durch schriftliche Klageerhebung an die Schlichtungskommission gebracht worden sei. Von dem Vertreter der Arbeiter wurde Zurückweisung der Klage beantragt, weil die Schlichtungskommission als überwachendes Organ der Tarifgemeinschaft jeden Tarifbruch, der hier zur Kenntnis komme, ohne weiteres prüfen kann und weil die Führung des Lohnbuches und die Vorschrift über Zahlung gleicher Löhne für denselben Artikel und die Ausfüllung der Arbeitszettel nicht voneinander zu trennen sind.

Das Central-Tarifamt hält die Berufung für sachlich unbegründet, da nach § 9 des Tarifvertrages die Schlichtungskommission die Einhaltung des Tarifvertrages zu überwachen hat. Es heißt da in der Begründung des Schiedspruches:

Um dieser überwachenden Funktion den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, ist der Kommission die Macht eingeräumt, Tarifbrüche mit Geldstrafen zu ahnden. Für das Verfahren, in dem solche Geldstrafen zu verhängen sind, hat der Tarifvertrag keine besonderen Vorschriften vorgesehen. Als Wille der Vertragsparteien muß aber unterstellt werden, daß die Geldstrafen nicht ohne rechtliches Gehör der Beteiligten ausgesprochen werden dürfen. Ein Verfahren muß eingehalten werden, das die möglichen Garantien für die Ermittlung der Wahrheit bietet. Beim Fehlen jeglicher Norm müssen daher die Vorschriften beobachtet werden, die für das schiedsrichterliche Verfahren der Schlichtungskommission gegeben sind, wenn diese die Streitigkeiten aus dem Vertrag, die ihr von Arbeitgebern oder Arbeitern überwiesen werden, zu entscheiden hat. Als solche Vorschriften kommen in Betracht die für die Schlichtungskommission und das Tarifamt eigens vereinbarten Satzungen, die auch von der Schlichtungskommission herkömmlicherweise beobachtet werden. Nach § 4 dieser Satzungen sind alle Klagen an die Schlichtungskommission schriftlich und begründet in zwei Ausfertigungen mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden einzureichen. Das Tarifamt hält freilich diese Formvorschrift insofern nicht für absolut zwingend, als es auch mündlich erhobene Klagen vor der Schlichtungskommission für zulässig erachtet, wenn der Gegner sich auf die Verhandlung einläßt und durch Unterlassen einer Müge zu erkennen gibt, daß er sich durch den Formmangel in seiner Verteidigung nicht beschränkt fühlt. Im vorliegenden Fall hat aber das Tarifamt die Auffassung, daß durch die schriftliche Klage, welche sich über ungleiche Löhne beschwert, auch der Tatbestand der vorchriftswidrigen Lohnbuchführung ohne weiteres an die Schlichtungskommission gebracht war. Eine Beschwerde über ungleiche Lohnbemessung involviert auch eine Beschwerde über die Führung des Lohnbuches, weil nach § 3 des Tarifvertrages das abhängende Lohnbuch für alle Löhne maßgebend ist und andere Löhne als die im Buch verzeichneten nicht gezahlt werden dürfen. Wenn die Schlichtungskommission über die ungleichartige Lohnbemessung entscheiden sollte, konnte sie sich einem Eingehen auf die Verfassung des Lohnbuches unter keinen Umständen

entziehen. Aus diesem Grunde war die Schlichtungskommission auch befugt, wegen der vorschriftswidrigen Einrichtung des Lohnbuchs auf Strafe zu erkennen, ohne daß es notwendig war, den strafbaren Tatbestand mit besonderer schriftlicher Klage an die Kommission zu bringen. Infolge ihrer tarifüberwachenden Kompetenz war die Kommission auch nicht an einen förmlichen Antrag auf Bestrafung gebunden. Die in § 9 gewährte Strafgewalt kann die Schlichtungskommission von Amts wegen gebrauchen; sie untersteht bei der Bestrafung nur insoweit dem Vorbringen und den Anträgen der Parteien, als die Verfehlung gegen den Tarif durch Klage an die Kommission gebracht sein muß. Dies ist aber hier nach dem Ausgeführten geschehen. In der Straf bemessung und in der Verfügung darüber, ob überhaupt zu strafen sei, ist die Schlichtungskommission an keine Anträge gebunden. Sie erkennt ihre Strafen nach dem Offizialprinzip als Organ der Tarifgemeinschaft und nach ähnlichen Grundätzen, wie etwa der Vorstand eine Vereinsstrafgewalt gegen die Vereinsmitglieder ausübt. Da übrigens die Firma N. u. K. den Tarifvertrag unbestrittenermaßen unterschrieben hat und daher von seinem Inhalt auch hinsichtlich der Strafbestimmung erfährt wird, geht der Spruch der Schlichtungskommission vollständig in Ordnung und die Berufung gegen ihn ist nicht begründet. Das Tarifamt urteilt daher, wie geschehen und belastet nach § 4 der Satzungen für das Tarifamt den unterlegenen Berufskläger mit den Kosten.

2. Eine Lederwarenfirma in Offenbach a. Main hat gegen mehrere Bestimmungen des Tarifvertrages für die Lederwaren- und Meißerartikel-Industrie verstoßen. Ein bei ihr beschäftigter Portefeuilleur war dadurch in seinem Verdienste erheblich geschädigt und beauftragte den Verband der Sattler und Portefeuilleure, für ihn Klage bei der Schlichtungskommission zu erheben. Der Firma wurde unter Strafandrohung aufgegeben, die Verstöße gegen den Tarifvertrag zu beheben und dem Arbeiter die Differenz nachzuzahlen. Dagegen wurde sie von dem Teil der Klage freigesprochen, daß die Entlassung des Arbeiters eine Maßregelung sei. Die Firma hat nämlich dem Arbeiter, der vorher in Afford beschäftigt war und in den letzten 8 Wochen einen Durchschnittsverdienst von 27 Mk. erzielte, entgegen dem Tarifvertrage 25 Mk. Wochenlohn angeboten. Als der Portefeuilleur mit diesem Angebot nicht einverstanden war und auf sein tarifliches Recht Anspruch erhob, wurde er entlassen, weil bei der schlechteren Konjunktur die Firma einen höheren Lohn nicht zahlen könne. Der Arbeiter sah darin eine Maßregelung, doch die Schlichtungskommission hat diesem nicht beigepflichtet. Weil aber der Arbeiter nachweislich nur wegen Beharrens auf seinem tariflichen Recht entlassen wurde, wurde vom Verband der Sattler und Portefeuilleure Berufung beim Tarifamt eingelegt, welches auch dann die Entlassung als Maßregelung mit folgender Begründung anerkannte:

Nach § 11 Ziffer 5 des Tarifvertrages sind Maßregelungen oder Entlassungen aus Anlaß der Agitation für den Tarif verboten. Wird ein Arbeiter diesem Verbot zuwider entlassen, so ist ihm nach § 11 Ziffer 6 des Tarifvertrages eine bestimmte Entschädigung zu zahlen. Es ist nun nicht bestritten, daß der Portefeuilleur N. G. in den letzten 8 Wochen vor der Kündigung einen durchschnittlichen Wochenlohn von 27 Mk. verdient hatte. Es ist weiter nicht bestritten, daß G., als er mit Zeitlohn beschäftigt werden sollte, nach § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages die Weiterzahlung des durchschnittlichen Wochen-

lohnes von 27 Mk. beanspruchen konnte und daß die Firma es ablehnte, ihm diesen Lohn zu gewähren. Endlich ist nicht bestritten, daß G. auf Zahlung des tarifmäßigen Lohnes von 27 Mk. bestand und er alsdann die Kündigung erhielt, weil er sich mit dem geringeren, von der Firma angebotenen Lohn nicht zufrieden gab. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß G. seine Kündigung erhielt, weil er auf der Einhaltung einer tariflichen Verpflichtung beharrte. Zwischen seinem Beharren auf einem tariflichen Recht und der Kündigung besteht ein ursächlicher Zusammenhang. Hierin ist aber eine Maßregelung zu erblicken. Unter einer Maßregelung ist die Zufügung eines Übels zu verstehen, also auch eine unerwünschte Kündigung gegenüber einem Arbeiter, der ohne die Kündigung seine Arbeitsstelle bei dem betreffenden Arbeitgeber nicht verlassen hätte. Wenn der Tarifvertrag die Maßregelung, also auch die Kündigung, aus Anlaß der Agitation für den Tarif verbietet, so muß dies auch gelten, wenn ein Arbeiter die Einhaltung des Vertrages im eigenen Interesse fordert. Wenn die Agitation als die schwerere, nachdrücklichere Art des Kampfes geschützt ist, so genießt den Schutz nicht weniger auch das Eintreten für den Tarif im internen Verhältnis des einzelnen Arbeiters zu seinem Arbeitgeber. Das Tarifamt stellt also fest, daß die Firma S. B. den Portefeuilleur G. wegen seines Eintretens für die Einhaltung des Tarifvertrages durch Kündigung gemahregelt hat. Die Entscheidung der Schlichtungskommission muß insoweit als rechtsirrtümlich aufgehoben werden, als sie eine solche Maßregelung nicht als vorliegend erachtet. Der Berufung wird hiernach stattgegeben und der Berufungsbeklagte als unterlegener Teil mit den Kosten belastet.

Koalitionsrecht.

Streikunterstützung braucht nicht zurückgezahlt zu werden.

So entschied am 12. März 1914 das Schöffengericht zu Düsseldorf (Aktzeichen 39. C. 974/13).

Der Bohrer J. A. war 1912 Mitglied des Christlichen Metallarbeiterverbandes (Verwaltungsstelle Düsseldorf und Umgegend). Während eines Streiks erhielt er 158,75 Mk. Unterstützung. Diese Summe floß aber nicht aus der Hauptkasse, sondern aus der Lokalkasse, denn A. hatte damals noch keinen Anspruch auf Unterstützung. Dafür mußte er am Tage nach der Beendigung des Streiks ein Schriftstück ausfertigen, worin er den Empfang der 158,75 Mk. bestätigte und weiterhin erklärte: „Da diese Gelder durch lokale Zuschläge zum wöchentlichen Beitrag des Christlichen Metallarbeiterverbandes erhoben worden sind, mithin auf diese Weise als Eigentum der Allgemeinheit gelten, mir, da ich noch nicht durch die Dauer meiner Mitgliedschaft die Rechte der Allgemeinheit erworben habe, trotzdem zur Verfügung gestellt wurden, so verpflichte ich mich, den oben bezeichneten Betrag in gleicher Weise der Lokalkasse dieser Vereinigung wieder zurückzuführen, wie derselbe von den Mitgliedern genannter Vereinigung zusammengebracht worden ist. Im anderen Falle betrachte ich obigen Betrag als eine von mir an den jeweiligen Kassierer dieser Vereinigung zurückzuleistende Schuld.“ Genau 30 Wochen danach schied aber A. aus dem christlichen Verbandsverband und trat dem Deutschen Metallarbeiterverband bei. Während dieser Zeit hatte er 4,30 Mk. von den 158,75 Mk. zurückerstattet. Daraufhin klagte der Christliche Metall-

Zu 1. Ich kann eine Sache nur richtig vorbereiten, wenn ich die Menschen genau kenne, die um eine Rente einkommen. Es ist eine Tatsache, daß über die wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in den Kreisen der Rentenbewerber noch eine greuliche Unkenntnis herrscht. Ueber die Voraussetzungen der Gewährung einer Rente, die Anmeldung der Ansprüche, die Bedeutung, Höhe und den Begriff der Rente sind sich die meisten unserer Klienten nicht klar. Deshalb werden auch Ansprüche erhoben, die mit dem Gesetz nicht im Einklang stehen. Der Sekretär darf die Vertretung nicht übernehmen, wenn er von der Aussichtslosigkeit der Sache überzeugt ist. Das schließt natürlich nicht aus, sondern ein, daß in zweifelhaften Sachen, wo das Gesetz nicht klar formuliert oder die Rechtsprechung nicht einheitlich ist, der Rechtsweg versucht werden muß. Konzessionen an das Gefühl scheinen mir nicht am Platze zu sein, wo eine klare Sachlage vorliegt. Gefälligkeitsvertretungen, die dem Bewerber das Bewußtsein suggerieren, daß seine Sache aussichtsreich sei — trotzdem sie aussichtslos ist — müssen vermieden werden. Das liegt im Interesse des Ansehens des Sekretariats, das sonst bei den Spruchinstanzen und in der Öffentlichkeit in Mißkredit kommt. Der Sekretär, der von vornherein aussichtslose Vertretungen übernimmt, wird nicht mehr ernst genommen und wenig oder gar kein Ansehen genießen.

Der Sekretär soll sich auf die Kunst der Behandlung von Menschen verstehen. Selbst wenn er über dieses oder jenes entrüstet sein sollte — was sein Klient getan oder nicht getan hat — dann darf er das nicht zur Schau tragen, um so weniger, wenn er nach Lage des Falles ein richtiges Handeln von dem Versicherten nicht erwarten durfte. Andererseits soll der Sekretär aber nichts unversucht lassen, um die Einzelheiten des Falles aufzuklären. Es ist das oft eine mühevolle Arbeit, zumal wenn der Klient die Umstände seiner Sache nicht genügend zu schildern weiß. Es gibt auch Fälle, wo er gewissermaßen sondieren muß, was bei dem Klienten auf Einbildung beruht und was er bewußt hinzugefügt hat. Selbstverständlich geht es nicht an, von vornherein bei dem Rentenbewerber Unwahrhaftigkeit anzunehmen, wie es heute viele Ärzte, Berufsge nossenschaften und Spruchinstanzen leider noch tun. Der Sekretär soll in zweifelhaften Fällen — wo Schein und Wirklichkeit sich die Wage halten — kluge Zurückhaltung beobachten, um das Maß von Vertrauen nicht zu überschätzen, das er für sein soziales Amt unbedingt braucht. Er tappt er seinen Klienten bei der Darstellung seines Falles auf einer offensibaren Unwahrheit, so soll der Sekretär ihm die Unmöglichkeit seiner Darstellung vor Augen halten und ihm zeigen, daß er mit der Wahrheit besser fährt, als wenn er Angaben macht, die leicht widerlegt werden können. Immer muß dem Sekretär das Ansehen des Sekretariats vor Augen schweben, in dessen schweren und schönen Dienst er gestellt ist.

Ist nun gewissenhaft und mehr oder weniger umständlich die Sache durch Befragung des Klienten in ihren Einzelheiten festgestellt, muß der Sekretär durch Herbeischaffung der sonstigen Materialien (ärztliche Gutachten, Zeugenprotokolle usw. usw.) die Lücken im Aktenmaterial zu schließen versuchen. Bei vielen unserer Rentenbewerber herrscht eine Unordnung sondergleichen in der Aufbewahrung der Papiere, die oftmals für die Beurteilung des Falls von Bedeutung sind. Für die Spruchinstanzen,

die Berufsge nossenschaften und die Landesversicherungsanstalten bildet nun einmal das Aktenmaterial die Grundlage für die Beurteilung. Oftmals habe ich meinen Leuten sagen müssen, daß ich mit den paar Schriftstücken nichts anfangen könne und vor den Spruchinstanzen mit Reid auf die dicken Aktenbände geblickt, die auf dem Richterisch lagen und jedes Stadium in der Entwicklung der Sache genau beschrieben. Der Hauptwert der Tätigkeit des Sekretärs liegt in der Vorbereitung der Sache. Die Herbeischaffung der Materialien, die Anfertigung von Schriftsätzen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der jeweiligen Rechtsprechung usw. verdient die höchste Aufmerksamkeit.

Ist das Material chronologisch geordnet und geordnet — auch diese, wenn man will bürokratische Maßregel muß sein, um rasch einen Ueberblick zu gewinnen — ist in den Schriftsätzen alles gesagt, was zu sagen ist, dann bin ich auf den zweiten Teil des Kampfes gerüstet: die Vertretung vor den Spruchinstanzen. Ich pflege mir in jeder Sache vorher eine kurze Disposition zu machen, um im Termin das Wichtigste noch einmal betonen zu können. Ich behaupte nicht, daß diese Disposition unter allen Umständen notwendig ist. Es ist möglich, daß andere Kollegen sie entbehren können. Wenn es sich aber um schwierigere Fälle handelt, erweist sich die Disposition als ein guter Kompaß durch die Irrungen und Wirrungen einer Rentensache, um die entscheidenden Gesichtspunkte im Termin hervorzuheben. Die Verhandlung vor dem Versicherungsamt hat in der Regel nur Formbedeutung. Die Berufsge nossenschaften beharren in 95 von 100 Fällen doch auf ihrem erstmaligen Bescheid, selbst wenn der Rentenbewerber ein ihm günstiges Gutachten beschafft hat. Der Vertrauensarzt der Berufsge nossenschaft ist eben für das „Urteil“ maßgebend. Erfahrungsgemäß habe ich deshalb das Schwergewicht meiner Tätigkeit nicht oder weniger auf die Vertretung vor dem Versicherungsamt gelegt, wenn ich auch selbstverständlich alles tue, um den Kampf für meinen Klienten so kurz wie möglich zu gestalten und ihn in den „Genuß“ der Rente zu bringen. Indes kann nach Erteilung des Endbescheides und Einlegung der Berufung vor dem Oberversicherungsamt in ganz anderer Weise gearbeitet und verhandelt werden. Hier wird der ganze Tatbestand von neuem aufgerollt und nach den Akten in chronologischer Reihenfolge vorgegangen. Bei der Aufzählung der Einzelheiten muß der vertretende Sekretär vor allem sein eigenes Aktenmaterial vergleichen mit dem, das der Vorsitzende der Spruchkammer vorliest. Letzterer trägt ja das Material so weit vor, als es für die Urteilsbildung der Beisitzer nötig ist. Die Vergleichsmöglichkeiten in bezug auf das Aktenmaterial sind vielfach nicht gegeben. (Siehe oben.) Als ich z. B. kürzlich in einer Sache um Einholung eines Obergutachtens plädierte, wies das Oberversicherungsamt die Sache an die Berufsge nossenschaft zurück, weil der Klient nicht — wie es die Rechtsprechung verlangt — von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Versicherungsamts, sondern von einem Kanzleibeamten vernommen worden war. Aus meinen Akten war das nicht ersichtlich.* Die Leute aber, die in ihrer Sache erstmalig vor dem Versicherungsamt vernommen werden, kennen die sie vernehmenden Personen gar nicht

*) Das liegt nur daran, daß Kollege R. nicht von der Vorschrift des § 1607 R.B.O. Gebrauch gemacht hat. W.

arbeiterverband durch dessen Düsseldorfster Kassierer gegen ihn, mit dem Antrag, „den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 154,20 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem Klagezustellungstage zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären“. Der Beklagte beantragte, die Klage kostenpflichtig abzuweisen, im Falle der Verurteilung aber nur die Verpflichtung zur Rückzahlung in wöchentlichen Raten von 10 Pf. auszusprechen.

Die Verhandlung ergab folgendes: Der Beklagte bestritt zunächst die Aktivlegitimation des Klägers. Er gab zu, daß dieser der Empfangsberechtigte sei, wendete aber zugleich ein, daß deshalb doch der Verband der Gläubiger wäre. Dieser aber sei keine juristische Person, habe damit auch kein Klagerrecht und könne infolgedessen kein solches Recht auf einen Dritten übertragen. Zudem wäre auch mit der Klage keine Zuwendung an die Person des Klägers gewollt. Weiterhin wendete der Beklagte ein, hier komme die Bestimmung des § 152, 2 der Gewerbeordnung in Frage, wonach eine Klage, wie die vorliegende, unzulässig sei; denn der Christliche Metallarbeiterverband wäre eine Vereinigung im Sinne des § 152 G.O., und die gezahlte Unterstützung sei eine Streikunterstützung.

Der Kläger führte demgegenüber aus, die vorliegende Bescheinigung enthalte entweder einen Vertrag zugunsten Dritter oder eine fiduziarische Inkassozession. Daher wäre der Kläger legitimiert. Im übrigen sei der Christliche Metallarbeiterverband keine Vereinigung im Sinne des § 152 G.O., vielmehr eine bloße Vereinigung von Arbeitern. Sein Zweck wäre nach § 2 seiner Satzungen „die geistige und gewerbliche Ausbildung seiner Mitglieder, sowie die Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf christlicher und gesetzmäßiger Grundlage“. Und als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes würden im § 3 dieser Satzungen angeführt: „Möglichste Wahrung eines friedlichen Ausgleichs zwischen Arbeiter und Arbeitgeber“, „Unterstützung bei Maßregelung, Aussperrung und Streik“. Sonach erstrebe der Verband die Erreichung günstiger Existenzbedingungen nur im allgemeinen. Der § 152 G.O. aber betreffe bloß solche Vereinigungen von gewerblichen Arbeitern, die in einem konkreten Falle auf die Erreichung günstiger Existenzbedingungen gerichtet seien. Deshalb wäre auch die Schuldsumme eigentlich gar keine Streikunterstützung, denn nach § 3 der Statuten sei der Streik nicht alleinige Ursache, sondern nur Bedingung der Unterstützung; vielmehr handle es sich hier gleichsam um einen Versicherungsfall. Die Schuldsumme sei dem Beklagten als Verbandsmitglied gegeben worden, nicht, weil er gestreift habe; und sie wäre ihm gegeben worden unter der Verpflichtung, sie wieder zurückzuzahlen. Also liege hier ein ernstlich gewolltes Darlehen vor, eine von dem ursprünglichen Schuldgrund losgelöste Verbindlichkeit.

Das Gericht wies die Klage ab und gab dabei in der Hauptsache folgendes an, nachdem es die Frage nach der Aktivlegitimation als nebensächlich beiseite geschoben hatte: Der über Deutschland verbreitete Christliche Metallarbeiterverband mag allerdings im ganzen genommen keine Vereinigung im Sinne des § 152 G.O. sein, da er an sich die Erreichung günstiger Existenzbedingungen nur im allgemeinen verfolgt. Aus der Schuldbescheinigung geht jedoch hervor, daß die streikenden Mitglieder aus lokalen Zuschüssen zum wöchentlichen Beitrag unterstützt werden. Wenn also in einem Werke des Verbandsbezirks gestreift wird, so werden die an die Streikenden zu

zahlenden Unterstützungen durch die anderen Mitglieder desselben Bezirks aufgebracht, die in den übrigen Werken weiter arbeiten. Hiernach liegt auf Grund der Statuten des Verbandes ein Zusammenschluß der streikenden und nichtstreikenden Arbeiter desselben Bezirks zur Erreichung günstiger Existenzbedingungen in einem konkreten Falle und somit eine Vereinigung im Sinne des § 152 G.O. vor. Mit dem lokalen Streik hat der ganze Verband insofern zu tun, als es eben nur seine Mitglieder sind, die sich hier in einem Bezirk zusammenschließen, und zwar auf Grund der für den ganzen Verband geltenden Satzungen. Danach stellt sich der Lokalverband zur Zeit des Streiks als eine Vereinigung zur Erreichung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Verbandes dar, und der Beklagte gehörte zur fraglichen Zeit einer Vereinigung im Sinne des § 152 G.O. an. Nun wurde dem Beklagten die Schuldsumme als Streikunterstützung gewährt, und diese Summe ist nicht in eine abstrakte Schuld verwandelt worden, denn bei der Schuldbescheinigung handelt es sich lediglich um eine Beweisurkunde für die ursprüngliche Schuld, wie aus deren Erwähnung hervorgeht, daß die Gelder durch lokale Zuschüsse aufgebracht worden seien und daß der Beklagte unterstützt worden wäre, obwohl er noch keinen Anspruch auf Unterstützung gehabt habe. Die Zurückforderung einer einmal gewährten Streikunterstützung durch einen Verband im Wege der Klage ist aber nach § 152 G.O. ausgeschlossen. Demzufolge war der Kläger mit seinem Klageanspruch kostenpflichtig abzuweisen.

Dieses Urteil hat inzwischen Rechtskraft erlangt.
cw.

Aus der Sekretariatspraxis.

Die Vertretung vor den Spruchinstanzen der Reichsversicherungsgesetzgebung.

Im letzten Jahre sind im Deutschen Reich eine ganze Anzahl Bezirksarbeitersekretariate ins Leben gerufen worden, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Rentnenbewerber und Kranken besser als bisher wahrzunehmen. Es erscheint mir ein Austausch der bisher bei der Vertretung gemachten Erfahrungen sehr zweckmäßig. Ob eine mündliche Aussprache in gewissen Zeiträumen angebracht ist, möge vorerst ununtersucht bleiben.*) Möglich ist das schon, denn es gibt eine Anzahl delikater Fragen, die man zunächst in engeren Berufskreisen erörtert. Immerhin mögen hier einige andere Fragen besprochen werden, die mir von Wichtigkeit dünken. Man schreibt Aufsätze, nicht nur um andere zu belehren, sondern auch, um sich in n e r e Rechenschaft abzulegen, um klärend zu wirken und durch einen Meinungsaustausch Irrtümer zu vermeiden oder abzustellen. Bei den von mir übernommenen Vertretungen vor den Spruchinstanzen lasse ich mich von folgenden Grundsätzen und Methoden leiten.

Für jede zur Bearbeitung übernommene Sache unterscheide ich drei Hauptpunkte:

1. die Vorbereitung der Sache,
2. die Vertretung vor den Spruchinstanzen,
3. die Wahrnehmung der Interessen der Versicherten nach einer Entscheidung.

*) Es wird sich schon auf der nächsten Sekretärkonferenz ermöglichen lassen.

Sekretär, wenn er in einer persönlichen Aussprache mit dem Klienten das Für und Wider besprechen kann. Wo das aber nicht möglich ist, sei es nun, weil die Kosten einer Reise zum Sitz des Sekretariats zu hoch sind, da sollte wenigstens an den größeren Orten eine Person sein (Martellvorsteher etwa), die den Verkehr zwischen dem Rentenbewerber und dem Sekretär führen kann. Das Bezirksarbeitersekretariat Zwickau, dem ca. 50 000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen angeschlossen sind, hat seit seiner Gründung vor einem halben Jahr ungefähr 300 Rentensachen zu bearbeiten gehabt, die teils noch schweben. Ziehe ich die Bilanz der bereits erledigten Sachen, so stellt sich der für die Rentenbewerber erzielte Erfolg in Geld und Gelbeswert auf mindestens 3000 Mark, ungeachtet die Werte, die nicht in die Bilanz eingestellt werden können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Sekretariat erst am Beginn seiner Tätigkeit steht und andere wichtige Aufgaben sowie noch der Bearbeitung und Erledigung harren.

Es war im Rahmen dieses Auftrages natürlich ausgeschlossen, auf die sonstigen Vertretungen der Versicherten und Arbeiter vor den anderen Gerichten und Behörden einzugehen. Ich denke aber, daß das Gesagte genügt, und daß Erfahrungen, Winke und Ratschläge aus den Kollegentreisen gegeben werden, die unseren Erfahrungsschatz erweitern.

L. Radloff.

Verschiedenes.

Die neue Hinterlegungsordnung.

Am 1. April d. J. ist die neue preussische Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in Kraft getreten. Da sie auch für die Arbeiterschaft größere Bedeutung haben kann, sei sie hier kurz besprochen.

In den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar in den §§ 372—386 wird gesagt, daß und wie ein Schuldverhältnis durch Hinterlegung zum Erlöschen zu bringen ist. Der § 372 benennt ausdrücklich die Sachen, die hinterlegt werden können: Geld, Wertpapiere sowie sonstige Urkunden und Kostbarkeiten. Die Hinterlegung ist zulässig, wenn sich der Schuldner seiner Schuld entledigen will und die Annahme derselben durch den Gläubiger verzögert wird oder wenn der Schuldner sich nicht klar ist, an wen er, ohne in die Gefahr zu kommen, materiellen Schaden zu erleiden, zahlen muß. Das ist nicht selten der Fall, wenn es sich z. B. um die Zahlung der Miete handelt, die von einem oder gar von mehreren Gläubigern des Hausbesitzers in Anspruch genommen wird. Die Gläubiger erlassen zunächst Pfändungsankündigungen und erwirken dann Pfändungsbeschlüsse. Der Mieter kann sich in einer solchen Situation fast regelmäßig nur durch Hinterlegung vor Schaden schützen. In solchen Fällen ist übrigens der Mieter nicht nur zur Hinterlegung berechtigt, sondern er kann auf Verlangen der Gläubiger dazu verpflichtet werden.

Nach § 374 B.G.B. hat die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsortes zu erfolgen. Hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Unter-

lassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unzulässig ist.

Wichtig erscheint auch § 376 B.G.B., der die Zurücknahme der hinterlegten Sache betrifft und wo gesagt wird:

Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

Die Rücknahme ist ausgeschlossen:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte;

2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;

3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.

Solange also der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme nicht erklärt hat, ist eine Rücknahme zulässig. Sie ist aber auch dann zulässig, wenn der Schuldner nicht der Hinterlegungsstelle, sondern nur dem Gläubiger gegenüber auf das Recht der Rücknahme verzichtet hat.

Diese Abweisung in das bürgerliche Rechtsgebiet war zum besseren Verständnis der Hinterlegungsordnung notwendig, weil ja das rein Privatrechtliche der Hinterlegung durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt wird.

Die neue Hinterlegungsordnung unterscheidet sich nun von der bisher in Geltung gewesenen vom 14. März 1879 dadurch, daß jetzt an die Stelle der Regierungshauptkassen die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen getreten sind, die früher nur in dringenden Fällen die vorläufige Verwahrung zu übernehmen hatten. Außerdem war aber den Amtsgerichten noch die Annahme der Hinterlegung anderer als der im § 372 B.G.B. genannten Gegenstände überlassen. Es bestanden also zwei nebeneinander hergehende Organisationen, die im Grunde für den gleichen Zweck bestimmt waren. Dieser Zustand ist durch die in Kraft getretene Hinterlegungsordnung beseitigt. Nunmehr ist also stets das Amtsgericht des Leistungsortes Hinterlegungsstelle.

Ist nun das Geld hinterlegt, so kommen die §§ 6 und 7 der Hinterlegungsordnung in Betracht. § 6 lautet:

Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum des Staates über. Die Staatskasse haftet dem zum Empfange Berechtigten für das Kapital nebst Zinsen.

§ 7 regelt die Art der Verzinsung. Es heißt dort:

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Beträge unter 100 Mk. werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als der jeweilige Betrag mit 10 teilbar ist. Der sich ergebende Rest bleibt unverzinst. Die Verzinsung findet nur statt, wenn die Hinterlegung mindestens drei Monate gewährt hat. Die für kürzere Fristen hinterlegten Gelder bleiben unverzinst.

Die Zinsen werden nach Jahren und Kalendermonaten berechnet. Ihr Lauf beginnt für alle innerhalb eines Monats zur Hinterlegung gelangten Beträge mit dem ersten Tage des folgenden Monats und hört mit dem Ablaufe des Monats auf, der dem Tage der Zahlungsanweisung vorhergeht.

und das ihnen abschriftlich übermittelte Protokoll wird nicht aufgehoben. Ist eine Vergleichung des Aktenmaterials aber möglich, dann hat der Sekretär scharf aufzupassen, daß auch alles Wesentliche verlesen wird. Insbesondere bezieht sich das auf die ärztlichen Gutachten. Wo sich Lücken und Unvollständigkeiten in der Darstellung zeigen, muß er eingreifen und nötigenfalls ergänzen. Ich lege bei Vertretungen vor dem Oberversicherungsamt möglichst Wert darauf, daß die Gutachten und Zeugenaussagen vollständig verlesen werden. Der Rechts- und Materialstoff muß überhaupt möglichst erschöpfend vorgetragen werden, es handelt sich doch in jedem Falle um Lebensschicksale, die in Frage stehen.

Nicht überflüssig ist es, ein Wort über die Form der Verhandlungen mit dem Oberversicherungsamt zu verlieren. Ich bevorzuge die konziliante Form, ohne in der Sache ein Jota von meinem Standpunkt abzuweichen.

Jede Rechthaberei vermeide ich. Wo ich irre, gebe ich es unumwunden zu; wo ich in meinem Recht zu sein glaube, bleibe ich fest. In den von mir angefertigten Schriftsätzen — was eigentlich schon oben hätte gesagt werden müssen — sind Gefühlsäußerungen unterlassen, weil sie doch ohne jeden Eindruck auf das Gericht bleiben und deshalb der Sache nicht dienen können.

Man wird sich in der Verhandlung auch prägnantester Kürze befleißigen müssen, wenn nicht die besonderen Umstände eine längere Betrachtung erforderlich erscheinen lassen. Die Spruchrichter vermeiden jeden Ballast bei der Erörterung des Falls und es muß deshalb selbst eine mehr dem Gefühl nahekommende Äußerung vermieden werden. Ich habe deshalb doch die Beobachtung gemacht, daß die Richter bei der Beurteilung des gesamten Tatsachenkomplexes ein gewisses Gefühl mißsprechen lassen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Wenn die Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Landesversicherungsanstalten in mehr oder weniger unerblicklicher Weise gegen den Rentenbewerber den Vorwurf der Simulation, der Übertreibung erheben, weise man derartige Angriffe sachlich zurück. Meine Beobachtung geht übrigens dahin, daß die Vertreter der Genossenschaften und Landesversicherungsanstalten sich hüten, in Gegenwart der vertretenden Sekretäre derartige Angriffe auszusprechen — weil sie die Veröffentlichung der Letzteren in der Arbeiterpresse fürchten.

Weit ärger gefallen sich einige dieser Vertreter darin, die kühnsten Behauptungen aufzustellen, Ärzten, deren Gutachten nicht in ihren Kram passen, die Sachverständigkeit abzustreiten oder aber selbst die klarsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung auf den Kopf zu stellen. Nur zwei Fälle seien registriert:

Der Augensachverständige des Oberversicherungsamts Zwidau hatte einen Teppichweber für farbenblind und invalide erklärt. Der Vertreter der Landesversicherungsanstalt Sachsen bestritt dem Sachverständigen das Recht, festzustellen, ob ein Farbenblinder noch Teppich weben könne! —

In einer Unfallsache, wo der Arzt Milch verschrieben hatte, weigerte sich die Berufsgenossenschaft zu zahlen, weil sie für das Heilverfahren nicht notwendig sei! —

In solchen Fällen können sich in den ernstesten Räumen des Oberversicherungsamts häufig drama-

tische Szenen abspielen, namentlich wenn die erschienenen Rentenbewerber cholertischer Natur sind.

Der Sekretär muß nicht nur den Aktenstoff beherrschen, sondern auch sofort in der Lage sein, auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen schiefe und unrichtige Auffassungen der Vertreter der Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten sachlich scharf zurückzuweisen.

Im allgemeinen verhandeln die Oberversicherungsämter ohne Vorsein des Rentenbewerbers. Erscheinen letztere trotzdem, dann werden die Kosten nur erstattet, wenn deren Erscheinen zur Aufhellung des Tatbestandes notwendig war. Ich mache es nun immer so, daß ich, wenn es sich um Verstümmelungen handelt (Arme, Beine, Körper usw.) in der Berufungsschrift das Erscheinen im Termine für notwendig und zweckentsprechend empfehle, damit sich das Gericht ein selbständiges Urteil bildet. Die Oberversicherungsämter sind keineswegs immer geneigt, sich blindlings dem Gutachten der Ärzte anzuschließen. Das entspricht durchaus der Anschauung des Reichsversicherungsamts. Schon mancher Bescheid der R. G. hat dadurch eine Korrektur erfahren.

Wenn sich bei der Vertretung vor dem O.V.A. herausstellt, daß die Sache aussichtslos ist, dann beschränke ich mich auf kurze Ausführungen, etwa dahin, daß ich bitte, nach Lage der Sache zu entscheiden. Schöpfe ich aber aus der Verhandlung die Ueberzeugung, daß der Klient im Recht ist, dann führe ich das ganze mir zur Verfügung stehende Geschütz auf, zitiere aus den Gutachten die marantesten Stellen und beziehe mich — wo ich kann — auf analog gelagerte und bereits entschiedene Fälle.

Ein Wort zu den Vergleichen. Es gibt z. B. Berufsgenossenschaften, die zu Vergleichen geneigt sind. Man kann letztere Schwachgeschäfte nennen, die vor den Spruchinstanzen abgeschlossen werden. Aber sie sind nicht zu entbehren, weil sie gewissermaßen den besten Ausweg aus einer zweifelhaften Sache bilden. Das Recht oder was wir darunter verstehen, ist genau so flüchtig wie das Wasser. Es zerrinnt vor unseren Augen und es versteht sich deshalb, daß man den Spatz in der Hand der Taube auf dem Dache vorzieht.

Ich komme zum letzten Punkte, der uns in diesem Aufsatze beschäftigen soll, nämlich der Wahrnehmung der Interessen nach der Entscheidung des Oberversicherungsamts. Auch in der glücklich zu Ende geführten Sache ist noch oft auf Zahlung der Rente durch die betr. Genossenschaft oder die Landesversicherungsanstalt zu dringen und überhaupt alles zu tun, um das Schlußverfahren zu beschleunigen und zu beendigen. Hierzu gehören mancherlei Arbeiten, die im einzelnen wohl nicht aufgeführt zu werden brauchen. Wenn wir die Interessen der Rentenbewerber von Anfang bis zu Ende mit Akkuratheit führen, wird der Verletzte die Gewähr mit nach Hause nehmen, daß er wohl daran tat, seine Sache dem Sekretär anzuvertrauen.

Der Erfolg einer Rentensache wird nicht nur durch den Sekretär herbeigeführt und garantiert — das wäre eine unbescheidene Ueberhebung —, sondern durch ein Zusammenwirken einer ganzen Anzahl von Faktoren, die nicht im voraus festzustellen sind. Die Träger der Bezirksarbeitersekretariate sind die Gewerkschaftstabelle. Daraus geht hervor, daß die Rentenbewerber oft viele Kilometer vom Sitz des Sekretariats entfernt wohnen. Am liebsten ist es natürlich dem